

Materialien

PANAMA

GESETZBUCH DES INTERNATIONALEN PRIVATRECHTS VOM 7. OKTOBER 2015*

Einleitungstitel

Kapitel I: Anwendung des Internationalen Privatrechts

Artikel 1. – Das Gesetzbuch des Internationalen Privatrechts ist anzuwenden, wenn kein internationaler Staatsvertrag vorhanden ist, der die (Rechts-)Materie regelt.

Dieses Gesetzbuch regelt:

1. die internationale Gerichtszuständigkeit der panamaischen Gerichte hinsichtlich einer internationalen Rechtsbeziehung,
2. das von den panamaischen Gerichten auf die internationalen Rechtsbeziehungen anwendbare Recht,
3. die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer gerichtlicher Entscheidungen und ausländischer Schiedssprüche in der Republik Panama,
4. was die internationale justizielle Zusammenarbeit anbetrifft.

Ebenfalls richtet sich danach, was zur panamaischen Staatsangehörigkeit als Anknüpfungsmoment gehört, wodurch es dem Richter ermöglicht wird, sich um die Feststellung des anwendbaren Rechts innerhalb einer Beziehung des Internationalen Rechts zu kümmern, sowie die Rechtsstellung der Ausländer gegenüber den geltenden Gesetzen, die den Status der Auswanderer in der Republik Panama regeln, (und) die rechtmäßig außerhalb des Gebiets der Republik Panama erworbenen Rechte.¹

* Ley 61 de 7 de octubre de 2015, que subroga la Ley de 2014, que adopta el Código de Derecho Internacional Privado de la República de Panamá, Gaceta Oficial Digital (G.O.Dig.) Nr. 27885-A vom 8.10.2015 (<www.gacetaoficial.gob.pa>); diese Internetausgabe des Gesetzblatts hat offizielle Beweiskraft, Ley 53 vom 28.12.2005, G.O. Nr. 25454 vom 29.12.2005 (die Printausgabe des Gesetzblatts wurde zum Ende 2007 eingestellt). Das Gesetz ist zum 9.10.2015 in Kraft getreten. Eine amtliche Ausgabe erschien als Código de Derecho Internacional Privado, Edición oficial (2016). Übersetzung: Jürgen Samtleben; siehe dazu den Aufsatz in diesem Heft, RabelsZ 82 (2018) 52–135.

¹ Das Staatsangehörigkeitsrecht ist geregelt in den Artikeln 8–16 der Verfassung von 1972

Kapitel II: Internationaler Charakter einer Rechtsbeziehung

Artikel 2. – Unter dem Bestehen einer internationalen Rechtsbeziehung versteht man, wenn ein Rechtsgeschäft vor der panamaischen Gerichtsbarkeit verhandelt wird und wenn:

1. es Anknüpfungsmomente mit zwei oder mehreren Staaten aufweist oder
2. die Parteien eines Vertrages in verschiedenen Staaten wohnhaft sind oder
3. die Beziehung, die aufgestellt oder gebildet wird, Auswirkung von Handlungen oder Rechtsakten ist, deren Ausführung in zwei oder mehr Staaten erfolgt oder zustande kommt.

Artikel 3. – Die Form der (Rechts-)Akte richtet sich nach dem Recht, das durch die Willensautonomie der Parteien bestimmt ist, oder andernfalls nach dem Recht des Abschlussortes.

Artikel 4. – In den Fällen, in denen die panamaischen Gesetze öffentliche Urkunden verlangen für Beweise, die in der Republik Panama zu erbringen sind und Wirkungen zeitigen sollen, haben private Schriftstücke keine Geltung, unabhängig von deren (Beweis-)Kraft in dem Land, in dem sie errichtet wurden.

Kapitel III: Befugnisse des inländischen Richters²

1. Abschnitt: Qualifikation internationaler Art

Artikel 5. – Der Richter muss zunächst die internationale (Rechts-)Natur einer Rechtsbeziehung oder eines Rechtsgeschäfts qualifizieren, gestützt gegebenenfalls auf den Staatsvertrag, der die (Rechts-)Materie regelt, oder auf das interne Recht.

Andernfalls muss er auf die ausländische Qualifikation zurückgreifen, wenn die juristische Kategorie im panamaischen Recht nicht vorgesehen ist.

Das Bestehen eines (Rechts-)Instituts, das in der internen Rechtsordnung nicht geregelt ist, hindert den Richter nicht daran, zu seiner Rechtsnatur Stellung zu nehmen.

2. Abschnitt: Renvoi

Artikel 6. – Anerkannt wird der Renvoi im Bereich des Personalstatuts und (der) beweglichen Sachen, wenn der Richter angesichts der Kollisionsregel zur

(i.d.F. von 2004), das Ausländerrecht im Decreto Ley Nr.3 vom 22.2.2008, G.O.Dig. Nr. 25986 vom 26.2.2008, und dem zugehörigen Decreto Ejecutivo Nr.3 vom 8.8.2008, G.O.Dig. Nr. 26104 vom 13.8.2008. Das vorliegende Gesetzbuch enthält dazu keine eigenen Vorschriften, sondern verwendet die Staatsangehörigkeit (definiert in Art. 25) als Anknüpfungspunkt und schützt die rechtmäßig erworbenen Rechte der Ausländer (Artikel 29).

² „Juez del Foro“ wird im Glossar als der panamaische Richter definiert (Art. 160 Nr. 20).

Entscheidung über eine Rechtsbeziehung internationaler Art als anwendbares Gesetz das ausländische Recht feststellt und dieses eine andere Rechtsordnung als anwendbares Recht bestimmt.

3. Abschnitt: Internationale öffentliche Ordnung

Artikel 7. – Die rechtlichen Wirkungen eines ausländischen (Rechts-)Aktes oder Gesetzes werden nicht anerkannt, weder insgesamt noch teilweise, wenn deren Anwendung die internationale öffentliche Ordnung beeinträchtigt oder verletzt.

Das nicht angewandte ausländische Gesetz wird durch das interne Recht ersetzt.

4. Abschnitt: Vorfragen, Präliminar- oder Inzidentfragen³

Artikel 8. – Die Vorfragen, Präliminar- oder Inzidentfragen, die anlässlich einer internationalen Hauptfrage auftauchen können, müssen gemäß dem Recht entschieden werden, das von den Kollisionsnormen der Republik Panama angezeigt wird, unter Außerachtlassung des materiellen Rechts, das die internationale Hauptfrage regelt.

5. Abschnitt: Internationale Anpassung

Artikel 9. – Die unterschiedlichen Gesetze, welche die verschiedenen Aspekte ein und derselben Rechtsbeziehung regeln können, sind in harmonischer Weise anzuwenden in dem Bestreben, die Zielsetzungen zu verwirklichen, die von einer jeden der besagten Gesetzgebungen verfolgt werden.

Die möglichen Schwierigkeiten, die durch ihre gleichzeitige Anwendung verursacht werden, sind so zu lösen, dass dabei die durch die Tatsachen des konkreten Falles auferlegten Bedürfnisse berücksichtigt werden.

Kapitel IV: Feststellung der internationalen Gerichtszuständigkeit

Artikel 10. – Die internationale Gerichtszuständigkeit der panamaischen Gerichte bestimmt dieses Gesetzbuch oder hilfsweise das Gerichtsgesetzbuch oder die Spezialgesetze, abhängig von der Materie oder Natur des internationalen Rechtsstreits.⁴

³ Im spanischen Text: „Cuestiones previas, preliminares o incidentales“; alle Ausdrücke werden synonym verwendet.

⁴ Diese Verweisung bezieht sich vor allem auf die Zuständigkeit der Seegerichte, geregelt

Kapitel V: Internationale Gerichtsstände

Artikel 11. – Die panamaischen Gerichte sind zuständig, um über aus internationalen Rechtsbeziehungen hergeleitete Klagen zu urteilen, wenn:

1. sich die Vermögensgegenstände oder –werte des Beklagten in der Republik Panama befinden,
2. im Bereich der außervertraglichen Haftung der Schadensort die Republik Panama ist,
3. im Fall einer persönlichen Klage der Beklagte in der Republik Panama wohnhaft ist,
4. es sich um Klagen handelt, die aus internationalen Verträgen hergeleitet werden, wie sie in dem Artikel 68 definiert sind,
5. (die Zuständigkeit) sich aus einer ausdrücklichen oder stillschweigenden Prorogation herleitet und die (Rechts-)Materie, die Gegenstand der Prorogation ist, dispositiver Art ist.

Die panamaischen Gerichte sind auch zuständig, wenn das ausländische Gericht in eine Rechtsverweigerung zum Nachteil einer natürlichen oder juristischen panamaischen Person verfällt.

Artikel 12. – Die Klagen über Verjährung richten sich nach demselben materiellen Recht, das zur Anwendung auf die Hauptfrage berufen ist.

Titel I

Ablehnung der internationalen Gerichtszuständigkeit

Artikel 13. – Die panamaischen Gerichte können ihre internationale Gerichtszuständigkeit ablehnen, wenn die Klagetatsachen keinen Bezug zur panamaischen Rechtsordnung aufweisen.

Die panamaischen Gerichte müssen sich der Beurteilung eines Rechtsstreits gegen einen Staat oder eine internationale Organisation enthalten, die Immunität genießt oder deren Handlungen, die Gegenstand der Klage sind, solche *iure imperium* [sic] oder Hoheitsakte sind.

Doch kann der panamaische Richter über Klagen wegen der Dienstleistungen eines Staates urteilen, wenn besagte Handlungen als solche *iure gestione* [sic] anzusehen sind oder zu einer Tätigkeit des internationalen Handels gehören und deren Wirkungen auf dem Gebiet der Republik Panama eintreten.

Der Richter muss ohne Weiteres jede Klage zurückweisen, die keine Stütze in einer in diesem Gesetzbuch vorgesehenen gesetzlichen Anknüpfung hat oder wenn diese unter Umgehung der in diesem Gesetzbuch aufgestellten Zuständigkeitsregeln gebildet worden ist.⁵

in dem Gesetz Nr. 8 vom 30.3.1982 mit späteren Änderungen; siehe dazu: Ley marítima panameña, hrsg. von Luis Ramón Fábrega Sánchez/Jorge Fábrega Ponce (2013).

⁵ Siehe ferner Art. 1421-J des Gerichtsgesetzbuchs (Código Judicial) in der Fassung von 2006, wonach die panamaische Zuständigkeit auch abzulehnen ist, wenn ein ausländisches Gericht im gleichen Fall seine Zuständigkeit als *forum non conveniens* verneint hat.

Artikel 14. – Der panamaische Staat haftet gesamtschuldnerisch oder subsidiär nur, wenn das panamaische Recht es so festlegt. Nicht infrage kommt die gesamtschuldnerische Haftung des panamaischen Staates oder seiner autonomen Behörden, wenn es sich um Tätigkeiten oder Konzessionen von Dienstleistungen internen oder internationalen Charakters handelt, bei denen die Staatsverwaltung oder die autonomen Einrichtungen nicht die Kontrolle besagter Tätigkeit übernommen haben.

Kapitel I: Ablehnung und Prorogation der internationalen Gerichtszuständigkeit

Artikel 15. – Die panamaischen Gerichte können ihre internationale Gerichtszuständigkeit ablehnen, wenn:

1. eine Prorogation der Zuständigkeit zugunsten eines ausländischen Gerichts mittels einer schriftlichen Vereinbarung besteht, die speziell besagtes ausländisches Gericht benennt;
2. besagtes ausländisches Gericht die vereinbarte Prorogation zulässt;
3. die (Rechts-)Materie, die Gegenstand der Prorogation ist, dispositiver Art ist und
4. keine Regel der ausschließlichen internationalen Gerichtszuständigkeit der Republik Panama beeinträchtigt wird.⁶

Wenn es sich um eine Schiedsklausel oder Vereinbarung eines Schiedsvertrages handelt, müssen die panamaischen Gerichte ohne weiteres Verfahren ihre internationale Gerichtszuständigkeit ablehnen.⁷

1. Abschnitt: Internationale Rechtshängigkeit

Artikel 16. – Die panamaischen Gerichte können ihre internationale Gerichtszuständigkeit ablehnen, wenn die beklagte Partei die Einrede eines in einer anderen Gerichtsbarkeit anhängigen Rechtsstreits vorbringt und eine Klage existiert, die vorher in einer ausländischen Gerichtsbarkeit angebracht und zugelassen wurde, und (wenn) besagte Klage die gleichen Parteien, die gleichen Tatsachen und den gleichen Anspruchsgrund einbegreift.

Die Einrede des anhängigen Rechtsstreits sucht zu verhindern, dass zwei identische Verfahren widersprüchliche Urteilssprüche zeitigen, die sich gegenseitig zunichtemachen.

⁶ Ausschließliche Zuständigkeiten bestehen für die Auflösung panamaischer juristischer Personen (Art. 24 III), für bestimmte Vormundschaftsentscheidungen (Art. 47), für Handelsvertreter- und Franchiseverträge (Art. 83), für Arbeitsverträge (Art. 86) sowie für Grundstücksklagen (Art. 156 I Nr. 1). Auch das Seerechtsgesetz (oben Fn. 4) enthält in Art. 19 Regeln über die ausschließliche internationale Zuständigkeit der panamaischen Seegerichte.

⁷ Ein Verbraucher kann aber trotz Vereinbarung eines ausländischen Schiedsgerichts ein Schiedsverfahren in Panama verlangen, Art. 1421-C des Gerichtsgesetzbuchs in der Fassung von 2006.

2. Abschnitt: Verfahrensverbindung

Artikel 17. – Die internationale Verfahrensverbindung greift Platz, wenn die in der ausländischen Gerichtsbarkeit angebrachte Klage den vorher in der nationalen Gerichtsbarkeit angebrachten Anspruch präjudiziert oder unterordnet. Jedoch greift sie nicht Platz, wenn der Anspruch, der Gegenstand des Verfahrens ist, zur öffentlichen Ordnung gehört.

Kapitel II: Fortbestehen von juristischen Personen unter einer anderen Jurisdiktion

Artikel 18. – Die Stiftungen und die Gesellschaften jeder Art, die (rechts-) gültig unter einem ausländischen Recht errichtet worden sind, können dafür optieren, sich den Gesetzen der Republik Panama zu unterstellen, ungeachtet dessen, was in ihrer Ursprungsgesetzgebung bestimmt ist, mittels der Vorlage beim Öffentlichen Register, zwecks Eintragung, der folgenden Unterlagen:

1. Bestätigung, dass sie in Übereinstimmung mit den Gesetzen des entsprechenden Landes oder Hoheitsgebietes errichtet sind und noch bestehen, ausgestellt durch eine zuständige Behörde in besagtem Land oder Hoheitsgebiet, oder in Ermangelung dessen mittels notarieller Bescheinigung.

2. Bescheinigung oder beglaubigte Abschrift der Übereinkunft oder des Beschlusses des zuständigen (Gesellschafts- oder Stiftungs-)Organs, aus der die Genehmigung ersichtlich ist, die Existenz der Stiftung oder Gesellschaft in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Panama fortsetzen zu lassen.

3. Beurkundung der Errichtung oder des Gesellschaftsvertrages, unterschrieben in Einklang mit den Erfordernissen, die durch die entsprechenden Gesetze der Republik Panama vorgeschrieben sind, mit der Angabe, dass sie [die neuen Urkunden] an die Stelle der Errichtungs- oder Gründungsakte der ausländischen Stiftung oder Gesellschaft treten.

Die in fremden Ländern oder Hoheitsgebieten ausgestellten Unterlagen müssen mit der Apostille versehen oder von einem Konsul der Republik Panama beglaubigt sein oder in Ermangelung dessen durch den einer befreundeten Nation in dem Land oder Hoheitsgebiet, von wo die Unterlagen stammen.

Artikel 19. – Sobald die entsprechenden Unterlagen im Öffentlichen Register eingetragen sind, wird das Fortbestehen der Stiftung oder Gesellschaft unter dem Schutz der Gesetze der Republik Panama wirksam zwischen den Parteien und gegenüber Dritten von dem Datum der anfänglichen Errichtung der Stiftung oder Gesellschaft in dem ursprünglichen Land oder Hoheitsgebiet an.

Die Stiftung oder Gesellschaft besteht fort mit allen ihren Gütern, Rechten, Privilegien, Befugnissen und Befreiungen als deren Eigentümerin und Besitzerin, unterworfen den Beschränkungen, Verpflichtungen und Pflichten, die der Stiftung oder Gesellschaft in ihrem ursprünglichen Land oder Hoheitsgebiet oblagen, wobei es sich versteht, dass die Rechte der Gläubiger der Gesellschaft und die Belastungen auf den ihr gehörenden Gütern durch ihr Fortbestehen unter den Gesetzen der Republik Panama nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 20. – Eine Stiftung oder Gesellschaft, die unter einem ausländischen Recht errichtet wurde und besteht, kann ihr Fortbestehen in der Republik Panama gemäß den vorangehenden Bestimmungen bedingt in das Öffentliche Register eintragen (lassen), (und zwar) unter der Bedingung, dass besagtes Fortbestehen wirksam wird, sobald die von ihrem ordnungsgemäß ermächtigten Vertreter oder Bevollmächtigten ausgestellte Erklärung in dahingehendem Sinne eingetragen ist.

Artikel 21. – Eine Stiftung oder Gesellschaft, die gemäß dem panamaischen Recht errichtet ist, kann, wie es in der Beurkundung der Stiftung oder Gesellschaft oder ihren Reformen festgelegt ist, unter dem Schutz der Gesetze eines anderen Landes oder Hoheitsgebiets fortbestehen, sofern die Gesetze dieses Landes oder Hoheitsgebietes das erlauben und die Stiftung oder Gesellschaft mit ihren Steuerverpflichtungen in der Republik Panama auf dem Laufenden ist.

Zu solchem Zweck muss die Stiftung oder Gesellschaft eine Bescheinigung oder beglaubigte Abschrift der entsprechenden Entscheidung oder Übereinkunft vorlegen sowie eine Bescheinigung, dass sie ordnungsgemäß in dem Hoheitsgebiet eingetragen ist, in das sie sich verlagert, (und zwar) in einer öffentlichen Urkunde zur Eintragung in das Öffentliche Register vermittels eines Rechtsanwalts in der Republik Panama.

Sobald die Eintragung vollzogen ist, besteht die Stiftung oder Gesellschaft fort mit allen ihren Gütern, Rechten, Privilegien, Befugnissen und Befreiungen als deren Eigentümerin und Besitzerin, unterworfen den Beschränkungen, Verpflichtungen und Pflichten, die der Stiftung oder Gesellschaft oblagen, wobei es sich versteht, dass die Rechte der Gläubiger der Gesellschaft und die Belastungen auf den ihr gehörenden Gütern durch ihr Fortbestehen in dem fremden Land nicht beeinträchtigt werden.

Artikel 22. – Der Gesellschaftssitz einer juristischen Person ist der Ort, wo sich das Verwaltungs- und Entscheidungszentrum befindet, und folglich das Domizil, an dem sie Zustellungen empfängt.

Titel II Personalstatut und Sachen

Artikel 23. – Der Personenstand, die Handlungsfähigkeit und das Familienrecht der Panamaer richten sich nach dem panamaischen Recht, auch wenn sie sich im Ausland aufhalten. Es wird vermutet, dass das Personalstatut der Ausländer sich nach ihrem Heimatrecht richtet,⁸ außer wenn dieses ein anderes Anknüpfungskriterium benennt. In solchem Sinne hat der panamaische Richter das Recht anzuwenden, das von der Kollisionsnorm des Heimatrechts des Ausländers benannt wird.

⁸ Siehe auch Art. 6 Nr. 4 des Handelsgesetzbuchs (Código de Comercio): Danach gilt für die Geschäftsfähigkeit grundsätzlich das Heimatrecht, für Verbraucher in Panama aber stets das panamaische Recht (der Vorbehalt wurde eingefügt durch Ley 51 vom 22.7.2008, G.O. Dig. Nr. 26090 vom 24.7.2008).

Artikel 24. – Die juristischen Personen richten sich nach dem Recht des Ortes ihrer Gründung.

Das Recht des Gründungsortes gilt für das, was zu den Formerfordernissen gehört für das Errichten, das Bestehen und die Fähigkeit, Inhaber von Rechten und Verpflichtungen zu sein, sowie für die Arbeitsweise, die Nationalität, die Auflösung und die Fusion der juristischen Personen.

Die panamaischen Gerichte sind ausschließlich zuständig, um über die Auflösung und Liquidation von juristischen Personen zu befinden, die im panamaischen Hoheitsgebiet errichtet worden sind.

Das panamaische Recht regelt die Publizitätsakte, die die juristischen Personen berühren, wenn sie in das Öffentliche Register einzutragen sind.

Artikel 25. – Die politische und juristische Bindung einer Person an den Staat ist die Staatsangehörigkeit.

Das Staatsbürgerrecht sind die politischen Rechte, die sich aus der Staatsangehörigkeit ableiten.

Der zusätzliche Besitz einer zweiten Staatsangehörigkeit durch einen Panamaer kann dem panamaischen Staat nicht entgegengehalten werden in Ansehung der Privilegien, die besagte zweite Staatsangehörigkeit ihm verleihen mag.

Artikel 26. – Der Wohnsitz einer natürlichen Person wird der Reihe nach bestimmt durch die folgenden Umstände:

1. den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts,
2. den Ort des Hauptzentrums ihrer Geschäfte,
3. den Ort des schlichten Aufenthalts, bei Abwesenheit der vorigen Umstände,
4. den Ort, wo sie sich befindet, falls es keinen schlichten Aufenthalt gibt.

Artikel 27. – Unter wirtschaftlicher Interessenvereinigung (*grupo de interés económico*) versteht man jene Gruppierung, die durch Vertrag zwischen zwei oder mehr natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts oder des öffentlichen Rechts errichtet wird und die als ausschließliche Zielsetzung hat, für eine spezifische Zeitspanne oder in ständiger Weise die wirtschaftliche Tätigkeit oder die Ergebnisse dieser Tätigkeiten ihrer Mitglieder zu erleichtern, fortzuentwickeln, zu verbessern oder zu erweitern, im Einklang mit den Zwecken des freien wirtschaftlichen Wettbewerbs und der Marktentwicklung, die in Artikel 21 des Gesetzes 45 von 2007 definiert sind.⁹ Die Tätigkeit der wirtschaftlichen Interessenvereinigung muss in Beziehung stehen zu derjenigen, die von ihren Mitgliedern entfaltet wird, und darf allein einen unterstützenden Charakter haben in Bezug auf selbige Tätigkeiten. Der internationalen wirtschaftlichen Interessenvereinigung wird Rechtspersönlichkeit zuerkannt.

Artikel 28. – Das auf die wirtschaftliche Interessenvereinigung anwendbare Recht ist das von den Parteien vereinbarte Recht. Im Fall, dass keine Abrede in dieser Hinsicht besteht, ist das anwendbare Recht das des Ortes der Ausübung

⁹ Ley 45 de 31 de octubre de 2007 que dicta normas sobre protección al consumidor y defensa de la competencia y otra disposición, G.O.Dig. Nr. 25914 vom 7.11.2007.

oder Entfaltung der wirtschaftlichen Tätigkeit der Vereinigung oder hilfsweise das des Abschlussortes des Vertrages.

Kapitel I: Grundsatz der Gleichheit zwischen Panamaern und Ausländern

Artikel 29. – Die panamaischen Gerichte müssen den ausländischen natürlichen und juristischen Personen die ohne Missachtung des anwendbaren Rechts erworbenen Rechte und den Verfassungsgrundsatz der Gleichbehandlung zuerkennen.¹⁰ Die ohne Missachtung des anwendbaren Rechts erworbenen Rechte werden anerkannt, sofern sie nicht gegen tragende Grundsätze der panamaischen öffentlichen Ordnung verstoßen.

Die Rechte der Ausländer in der Republik Panama teilen sich in Rechtsinhaberschaft und Rechtsausübung. Die Ausübungsrechte der Ausländer werden durch Territorialgesetze zwingenden Charakters geregelt. Die Ausländer, die in der Republik Panama wohnhaft sind oder sich auf der Durchreise durch sie befinden, sind verpflichtet, die Sitte und Kultur der Republik Panama zu achten, die Normen zwingenden Charakters sind.

Kapitel II: Verschollenheitserklärung

Artikel 30. – Die panamaischen Gerichte sind zuständig für die Verschollenheitserklärung über die Inländer und die in der Republik Panama wohnhaften Ausländer.

Außerdem sind sie zuständig, um über die Klage der Vermögensverwaltung des Verschollenen zu urteilen, wenn der Verschollene Panamaer oder in der Republik Panama wohnhafter Ausländer ist.

Kapitel III: Todesvermutung

Artikel 31. – Die Todesvermutung richtet sich nach dem Heimatrecht, außer wenn dieses, soweit es sich um Ausländer handelt, eine andere Rechtsordnung benennt.

Die panamaischen Gerichte sind zuständig, die Todesvermutung der Staatsangehörigen zu beschließen, ebenso wie die der Ausländer, die in der Republik Panama wohnhaft und nicht diplomatische Beamte einer ausländischen Delegation oder irgendeiner internationalen Organisation sind.

Der erbenlose Nachlass von in der Republik Panama belegenen Gütern richtet sich nach dem panamaischen Recht und die panamaischen Gerichte sind zuständig. Im Fall der Erbfeststellung der Güter einer Erbschaft gehen die in

¹⁰ Siehe Art. 15 der Verfassung von 1972 (i. d. F. von 2004), wonach In- und Ausländer gleichermaßen der Verfassung und den Gesetzen unterworfen sind.

der Republik Panama belegenen Güter auf die Gemeinde der Hauptstadt oder des Distrikts über, wo sie sich befinden.¹¹

Kapitel IV: Eherecht

Artikel 32. – Die Form und die Förmlichkeiten der Ehe richten sich nach dem Recht ihres Abschlussortes. Das eheliche Güterrecht richtet sich nach dem Willen der Parteien, sofern er nicht zulasten der Gleichheit der Parteien geht und nicht der öffentlichen Ordnung und [sic] dem gesellschaftlichen Interesse zuwiderläuft, oder hilfsweise nach dem Recht des Eheschließungsortes.

Artikel 33. – Die in einem fremden Land gemäß den Gesetzen dieses Landes oder den panamaischen Gesetzen geschlossene Ehe zeitigt in der Republik Panama dieselben zivilrechtlichen Wirkungen, wie wenn sie in Panama geschlossen worden wäre.

Falls ein Panamaer in einem fremden Land eine Ehe eingeht und dabei in irgendeiner Weise gegen die Gesetze der Republik Panama verstößt, so zeitigt der Verstoß in Panama dieselben Wirkungen, wie wenn er im Inland begangen worden wäre.

Artikel 34. – Damit die von Panamaern in einem fremden Land geschlossene Ehe zivilrechtliche Wirkungen in der Republik Panama hervorbringt, muss sie im Zivilregister eingetragen sein.

Artikel 35. – Verboten wird die Ehe zwischen Individuen des gleichen Geschlechts.

Artikel 36. – Die Wirkungen der ehelichen Beziehung zwischen Ehegatten unterliegen dem Recht des ehelichen Wohnsitzes. Der eheliche Wohnsitz bestimmt die gegenseitigen Verpflichtungen, die Regelung der elterlichen Autorität oder elterlichen Gewalt, die Ehetrennung und die Tatbestände der Auflösung.

Artikel 37. – Das ausländische Gesetz ist nicht anzuwenden, wenn es gegen die panamaische öffentliche Ordnung verstößt oder wenn die Anwendung oder Berufung auf das ausländische Recht unter Missachtung des Gesetzes durchgeführt wurde, das den fraglichen Vorgang oder die fragliche Rechtsbeziehung regeln sollte.

Die Gerichte dürfen keine Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen vollstrecken, die irgendein Recht zusprechen, ohne dass bestätigt wird, dass die im fremden Land erlassenen Entscheidungen von einem zuständigen Amtsträger getroffen wurden gemäß dem anwendbaren internen ausländischen Recht und dass sie nicht in Abwesenheit ergangen sind.

¹¹ Siehe dazu Art. 692f. des Zivilgesetzbuchs (Código Civil), wieder in Kraft gesetzt durch Ley 54 vom 27.9.1946, G.O. Nr. 10113 vom 2.10.1946.

Kapitel V: Scheidung und Ehetrennung

Artikel 38. – Das Recht des ehelichen Wohnsitzes gilt für alles, was Scheidungs- oder Ehetrennungsklagen anbetrifft, sowie für die aus dem jeweiligen Urteil hergeleiteten Rechte.

Unter ehelichem Wohnsitz ist der Ort zu verstehen, wo die Ehegatten gewöhnlich, und zwar ausschließlich und beständig, leben.

Die zuständigen Gerichte in Familiensachen sind die Gerichte des letzten ehelichen Wohnsitzes.

Kapitel VI: Abstammung

Artikel 39. – Die Abstammung richtet sich nach dem Recht des Ortes [sic] der Staatsangehörigkeit¹² des Jungen oder Mädchens oder hilfsweise nach dem Recht seines gewöhnlichen Aufenthalts.

Hinsichtlich der Klage auf Anerkennung kann die minderjährige Person die Gerichte ihres Aufenthalts oder die der Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter anrufen oder hilfsweise die Gerichte des Landes, das ihr am günstigsten ist innerhalb der in dieser Bestimmung vorgenannten Anknüpfungen.

Artikel 40. – Die Wirkungen der Abstammung richten sich nach dem Recht des Personalstatuts des Vaters oder der Mutter oder hilfsweise nach dem (Recht des) Wohnsitz(es) von diesen, je nach Lage des Falles.

Kapitel VII: Unterhaltsverpflichtung

Artikel 41. – Die Unterhaltsverpflichtung richtet sich nach dem Recht des Aufenthalts der minderjährigen anspruchsberechtigten Person oder hilfsweise nach (dem Recht) der Staatsangehörigkeit des Vaters oder der Mutter, je nach Lage des Falles.

Gleichermaßen sind die Eheleute gegenseitig verpflichtet, sich in jedem Umfang Unterhalt zu leisten.

Die Unterhaltsverpflichtung ist eine allgemeine und zwingende Verpflichtung der internationalen öffentlichen Ordnung.

Die Unterhaltsforderung zugunsten einer minderjährigen Person begründet keine Vorentscheidung zugunsten der Abstammung, aber ein günstiges Indiz.¹³

Die Gerichte des Aufenthalts der minderjährigen Person oder des Ehegatten als Inhaber der Unterhaltsforderung sind zuständig, um über die Geltendma-

¹² Redaktionsfehler: „lugar de la nacionalidad“. Der ursprüngliche Gesetzentwurf verwies auf den Geburtsort („lugar de nacimiento“).

¹³ Der Absatz ist dem Art. 5 der Interamerikanischen Konvention über Unterhaltspflichten nachgebildet, der sich auf in einem anderen Vertragsstaat ergangene Unterhaltsentscheidungen bezieht; vgl. *Jürgen Samtleben*, Neue interamerikanische Konventionen zum Internationalen Privatrecht, *RabelsZ* 56 (1992) 1, 40 ff. (engl. Text ebd. 158).

chung ihrer wirtschaftlichen Rechte zu urteilen. Hilfsweise sind die Gerichte des Wohnsitzes oder der Staatsangehörigkeit des Schuldners zuständig.

Kapitel VIII: Adoption

Artikel 42. – Unbeschadet dessen, was die internationalen Staatsverträge bestimmen,¹⁴ unterliegt die Adoption in Ansehung der formellen und inhaltlichen Voraussetzungen dem Recht des Aufenthalts der minder- oder volljährigen adoptierten Person.

Adoptiert werden können die Minderjährigen unter 18 Jahren, denen das Recht auf eine Familie vorenthalten ist, nach vorherigem gerichtlichen Beschluss, der die Adoption begründet.

Artikel 43. – Die Zustimmung des Annehmenden richtet sich nach dem Recht der Staatsangehörigkeit des Annehmenden, welches die Handlungsfähigkeit und die inhaltlichen Voraussetzungen beherrscht, die in seinem Personalgesetz verlangt werden.

Jede internationale Adoption unterliegt der kumulativen Anwendung der formellen und inhaltlichen Voraussetzungen des Rechts des Annehmenden und des Angenommenen.

Für alle Zwecke erkennt das panamaische Recht die Volladoption an. Nicht für gültig wird die Adoption unter Vorbehalt erachtet.

Die an einem Minderjährigen unter sieben Jahren durchgeführte Adoption, die von Panamaern vollzogen wird, überträgt die Staatsangehörigkeit auf das angenommene Kind.

Artikel 44. – Die Volladoption ist unwiderruflich und bewirkt die Auflösung des Bandes mit der leiblichen Familie, wenn auch die gesetzlichen (Ehe-)Hindernisse bestehen bleiben.

Die Volladoption bewirkt die völlige Integration in die Familie des Annehmenden, ohne dass irgendein Vorbehalt vorhanden ist. Der Angenommene erwirbt die Staatsangehörigkeit des Annehmenden als Folge besagter Integration.¹⁵ Die Verfahren [scil. der Eintragung] der Adoption und das ausländische Urteil, welches die Adoption ausspricht, werden unmittelbar vor den Zivilregisterbehörden abgewickelt, ohne dass ein Exequaturverfahren vorweggeht und der in der Konvention über die Rechte des Kindes niedergelegte Vorbehalt eingreift.¹⁶

¹⁴ Panama ist Vertragsstaat der Haager Konvention über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption von 1993 sowie der Interamerikanischen Konvention über das Kollisionsrecht auf dem Gebiet der Minderjährigenadoption von 1984; siehe dazu *Samtleben*, *RabelsZ* 56 (1992) 1, 10 ff., 14 ff.

¹⁵ Das gilt nur für die Adoption ausländischer Kinder unter sieben Jahren durch Panamaer (siehe Art. 11 Verfassung und Art. 43 IV IPR-Gesetz). Panamaische Kinder behalten bei Adoption durch Ausländer nach Art. 64 des Adoptionsgesetzes alle aus der panamaischen Staatsangehörigkeit folgenden Rechte.

¹⁶ Das UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes von 1989 hat Panama ohne Vorbehalt ratifiziert. Der Text des Art. 44 II bezieht sich offenbar auf den in Art. 21 lit. b des

Artikel 45. – Der panamaische Richter muss den Grundsatz des höheren Interesses des Kindes befolgen, (und zwar) als anwendbare Norm, als Anknüpfungsmoment, um das anwendbare Recht aufzufinden, oder als Kriterium, um die internationale Gerichtszuständigkeit als Schutzgerichtsstand des Minderjährigen zu vergeben.

Kapitel IX: Vormundschaft

Artikel 46. – Die Vormundschaft, die über den Minderjährigen als Auswirkung seiner Handlungsunfähigkeit ausgeübt wird, ebenso wie die Vormundschaft über Erwachsene, richtet sich nach dem Heimatrecht oder hilfsweise nach dem Recht seines [des Bevormundeten] Aufenthalts. Die Gründe für ein Enden, einen Widerruf oder ein Erlöschen der Vormundschaft richten sich nach dem Recht ihrer Errichtung.

Artikel 47. – Die panamaischen Gerichte sind ausschließlich zuständig, über die Gründe zu urteilen, die die Ausübung der in dem vorigen Artikel vorgesehenen Vormundschaft berühren, oder hilfsweise die Gerichte des Aufenthalts, falls im Zeitpunkt der Einreichung der Klage der Minderjährige das (In-)Land verlassen oder den Aufenthalt gewechselt hat.

Kapitel X: Entmündigung

Artikel 48. – Das anwendbare Recht auf den Ausspruch der Entmündigung der Panamaer und in Panama ansässigen Ausländer ist das Heimatrecht.¹⁷

Wenn die Entmündigung eines Inländers im Ausland vor sich geht, muss (darüber) der Richter am Ort des Aufenthalts urteilen, falls dieser dauerhaft in besagtem Land ist.

Kapitel XI: Vorzeitige Volljährigkeit

Artikel 49. – Die Volljährigkeitserklärung richtet sich nach dem Recht der Staatsangehörigkeit, außer wenn dieses eine abweichende Rechtsordnung benennt.

Artikel 50. – Die panamaischen Gerichte sind zuständig, um über die Erklärung der vorzeitigen Volljährigkeit der Inländer zu urteilen, ebenso wie über die der in ihrem [i.e.: dem panamaischen] Staatsgebiet wohnhaften Ausländer.

Übereinkommens niedergelegten Vorrang der nationalen Adoption, der auch dem panamaischen Recht entspricht, aber bei einer bereits vollzogenen Auslandsadoption entfällt.

¹⁷ Mit „ley nacional“ könnte hier auch das inländische Recht gemeint sein. Die Parallele zu Art. 23, 31, 46f. und 49f. spricht aber für die Übersetzung als Heimatrecht.

Kapitel XII: Testamente

Artikel 51. – Die freie testamentarische Verfügung und die gesetzliche Regelung des Schutzes der von Ansässigen oder Ausländern errichteten Vermögenswerte gehören zur öffentlichen Ordnung.

Die Testierfreiheit von Ansässigen oder Ausländern mit Vermögen in der Republik Panama sowie die Urkunden zum Schutz der vom Testator errichteten Vermögenswerte unterliegen dem panamaischen Recht.

Artikel 52. – Die Erbschaft im Allgemeinen als Universalverfahren der Übertragung des Eigentums richtet sich nach dem Recht der Belegenheit des Vermögens, auch wenn der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes im Ausland wohnhaft war.

Das in einem fremden Land gemäß dessen Gesetzen erlassene Urteil über die Vermögenszuteilung hat rechtliche Geltungskraft in der Republik Panama, es sei denn, dass es mit Ansprüchen in Konflikt steht, die auf das panamaische Recht gestützt und vor den inländischen Gerichten geltend gemacht werden.¹⁸

Das zuständige Gericht, um über das Universalverfahren der Erbschaft zu urteilen, ist das des Ortes, wo sich die Güter des Verstorbenen befinden.

Artikel 53. – Die Testamente richten sich in Ansehung der Form nach dem Recht des Ortes, wo sie aufgesetzt wurden.

*Artikel 54*¹⁹ – Die Panamaer können außerhalb des inländischen Staatsgebiets testieren und sich dabei nach den Formen richten, die von den Gesetzen des Landes festgelegt sind, in dem sie sich befinden.

Sie können auch auf hoher See während ihrer Schifffahrt auf einem ausländischen Schiff testieren, unter Beachtung der Gesetze des Registerlandes des Schiffes.

Desgleichen können sie ein eigenhändiges Testament machen, auch in den Ländern, deren Gesetze besagtes Testament nicht zulassen. Damit das Testament gültig ist, muss es von den volljährigen Personen gemacht werden, eigenhändig vom Testator geschrieben und von ihm unterzeichnet sein, mit Vermerk des Jahres, Monats und Tages, an dem es errichtet wird.

Artikel 55. – Nicht gültig ist in der Republik Panama das in einem fremden Land errichtete gemeinschaftliche Testament, auch wenn es die Gesetze des Landes gestatten, in dem es errichtet wurde. Zwei oder mehr Personen können nicht gemeinschaftlich oder in derselben Urkunde testieren, auch wenn²⁰ sie es zum gegenseitigen Nutzen oder zum Vorteil eines Dritten machen.

¹⁸ Nach Art. 1523 des Gerichtsgesetzbuchs wird die ausländische Entscheidung in Panama bekannt gemacht und erst danach über die endgültige Verteilung des Nachlasses von einem panamaischen Gericht entschieden.

¹⁹ Die folgenden Art. 54–59 über die Auslandstestamente entsprechen den Art. 765–770 CC; dabei wurden auch die materielle rechtlichen Regelungen der Art. 701 und 720 CC über die gemeinschaftlichen und eigenhändigen Testamente übernommen. Die Vorschriften werden ergänzt durch Art. 1503–1507 des Gerichtsgesetzbuchs.

²⁰ Im Original „aunque“ statt wie in Art. 701 CC „ya ... ya“ („sei es, dass ...“).

Artikel 56. – Man kann in einem fremden Land ein offenes oder verschlossenes Testament vor dem diplomatischen oder konsularischen Vertreter der Republik Panama errichten, der an dem Ort der Errichtung ansässig ist.

In diesem Fall tritt besagter Vertreter an die Stelle des Notars, wobei der Wohnsitz für die Zeugen keine notwendige Voraussetzung ist.²¹

Artikel 57. – Der diplomatische oder konsularische Vertreter übersendet vermittels des Außenministeriums eine mit seiner Unterschrift und Siegel legalisierte Abschrift des offenen oder verschlossenen Testaments an den Innenminister, damit er es in seinem Archiv verwahrt.²²

Artikel 58. – Der diplomatische oder konsularische Vertreter, in dessen Macht ein eigenhändiges²³ oder verschlossenes Testament verwahrt worden ist, übersendet es auf dem entsprechenden Wege an das Allgemeine Sekretariat des Innenministeriums, wenn der Testator stirbt, mit der Bescheinigung des Sterbefalls.

Das Allgemeine Sekretariat des Innenministeriums lässt die Nachricht des Ablebens im Amtsblatt veröffentlichen, damit die an dem Nachlass Beteiligten das Testament abholen und seine Protokollierung in vorbeugender Form²⁴ in die Wege leiten können.

Artikel 59. – Geltung hat in der Republik Panama das Testament, das von einem Ausländer außerhalb des inländischen Staatsgebiets unter Beachtung der Regeln errichtet worden ist, die durch die Gesetze des Landes, in dem es errichtet wird, festgelegt sind.

Desgleichen hat Geltung das eigenhändige Testament, auch wenn es in den Ländern errichtet ist, deren Gesetze diese Verfügungen nicht zulassen.

Kapitel XIII: Realstatut

Artikel 60. – Die Sachen richten sich nach dem Recht des Landes ihrer Belegenheit.

Das Recht der Belegenheit der Sachen regelt das Bestehen, die Einteilung, die Regelung der Publizität, den Erwerb und den Verlust der Rechte an den Sachen.

Die panamaischen Gerichte sind zuständig, um über die Klagen zu urteilen, die aus den dinglichen Rechten an den in der Republik Panama belegenen Sachen hergeleitet werden.

Artikel 61. – Die Belastungen an unbeweglichen Sachen oder dingliche ak-

²¹ Siehe Art. 713 Nr. 2, Art. 767 CC.

²² Der spanische Text spricht hier im Anschluss an Art. 768 CC noch von „Secretaría de Relaciones Exteriores“ (heute: Ministerio de Relaciones Exteriores) und von „secretaría de gobierno“ (heute: Ministro de Gobierno).

²³ Im Original „ológrafo“, ebenso wie in Art. 769 CC (statt „abierto“); gemeint ist das offene Testament (vgl. Art. 56).

²⁴ Im Original „de forma preventiva“ statt wie in Art. 769 CC „de forma prevenida“ (in der dafür vorgesehenen Form).

zessorische Sicherungsrechte richten sich nach dem Recht des Belegenheitsortes.

Artikel 62. – Die Regelung der Publizität an unbeweglichen Sachen richtet sich nach dem Recht ihrer Belegenheit und unterliegt den Formalitäten des Öffentlichen Registers.

Artikel 63. – Die Regelung der Gültigkeit der Hypotheken und der dinglichen Sicherheiten an Immobilien allgemein, ebenso wie der Hypotheken und Sicherheiten an denjenigen beweglichen Sachen, die rechtlich als unbewegliche Sachen behandelt werden, richtet sich nach dem Recht des Ortes ihrer Belegenheit. Nichts hindert, dass die Beteiligten ein abweichendes Recht benennen, um die Form der Zahlung der gesicherten Hauptverpflichtung zu regeln.

Artikel 64. – Der Verkauf mit Eigentumsvorbehalt kann Dritten entgegengehalten werden, sofern er übereinstimmt mit dem Recht des Ortes der Belegenheit des Gutes, wo besagter Vorbehalt sich vollendet.

Artikel 65. – Die bloße Ortsveränderung der beweglichen Sachen, die irgendeiner Belastung unterworfen sind, führt nicht zur Unbeachtlichkeit der dinglichen Rechte, die vor ihrer Verlegung errichtet wurden, außer wenn besagte Belastung zum Betrug an Gläubigern getätigt wurde. Die Güter einer ausländischen Investition, die in der Republik Panama belegen sind oder verwaltet werden in Gestalt von panamaischen Gesellschaften, Stiftungen oder Fideikommissen sowie ausländischen Trusts, die in der Republik Panama anerkannt sind, unterliegen dem panamaischen Recht mit den Vorrechten, die dieses ihnen einräumen kann. Die Vorschriften, die die Eintragung und Publizität des privaten Eigentums und die Formalitäten des Öffentlichen Registers regeln, gehören zur öffentlichen Ordnung und sind zwingend.

Artikel 66. – Die internationale Gläubigeranfechtung (*actio pauliana*) richtet sich nach dem Recht des hinterzogenen oder zurückzuverlangenden Vermögens, und das zuständige Gericht ist das des Ortes des betreffenden dinglichen Rechts oder (des Ortes), wo das zurückzuverlangende dingliche Recht sich vollendet hat.

Titel III Internationale Verträge

Kapitel I: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 67. – Die Verpflichtungen, die aus den Verträgen erwachsen, haben Gesetzeskraft zwischen den Parteien und müssen nach dem Wortlaut dieser (Verträge) und nach Treu und Glauben und geschäftlicher Lauterkeit erfüllt werden, vorbehaltlich der Beschränkungen, die das Gesetz aufstellt. Treu und Glauben muss im Rahmen des Willens gewürdigt werden, auf den man sich in der Vereinbarung verständigt hat. Der Richter hat Treu und Glauben in den vorvertraglichen und vertraglichen Phasen sowie bei der Durchführung nach

den Regeln der Gerechtigkeit und der internationalen vertraglichen Kooperation zu würdigen.

Artikel 68. – Die Verträge gelten als internationale, wenn die Parteien in verschiedenen Staaten wohnhaft sind und wenn:

1. der Vertrag eine Leistung oder Verpflichtung enthält, die Dienstleistungen, Güter oder Kapital einbegreift, die ihre Wirkungen in dem Gebiet der Republik Panama zeitigen, oder

2. die Dienstleistungen, Güter oder Kapital oder ihr rechtlicher Grund sich in dem Gebiet der Republik Panama vollendet haben oder

3. die Parteien eine Gerichtsstandsklausel zugunsten der panamaischen Gerichte aufgenommen haben.

Artikel 69. – Die internationalen Verträge sind dem Recht unterworfen, das durch die Willensautonomie der Parteien bestimmt ist. Bei deren Abwesenheit hat der Richter das Recht des Erfüllungsortes der Verpflichtung anzuwenden, und wenn dieser nicht bestimmt werden kann, hat der Richter das Recht des Staates anzuwenden, der die engste Verbindung mit dem internationalen Vertrag aufweist, und in Ermangelung dessen das Recht des Forums.

Artikel 70. – Die Parteien in einer Vertragsbeziehung können den Vertrag zwei oder mehr Rechten unterstellen, sofern die (Rechts-)Natur des internationalen Rechtsgeschäfts dies erlaubt und die Teilbarkeit des anwendbaren Rechts eine bestimmte Verpflichtung oder Situation des Rechtsgeschäfts regelt. Die Teilbarkeit des anwendbaren Rechts kann nicht bewirkt werden, falls diese die Durchführung des Geschäfts hindert, das Gegenstand des Vertrages ist, oder zu Täuschung oder Nachteil einer der Parteien führt.

Artikel 71. – Das Bestehen und die Gültigkeit des Vertrages oder jedweder seiner Bestimmungen sollen sich nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht richten. Jedoch ist die Zustimmung einer jeden der Parteien dem Recht ihres jeweiligen Personalstatuts unterworfen.

Artikel 72. – Die Willensautonomie der Parteien ist allein beschränkt durch die öffentliche Ordnung und die Gesetzesumgehung.

Artikel 73. – Die internationalen Verträge kommen mit der Annahme des Angebots zu den vereinbarten Vertragsbedingungen zustande.

Die Parteien können Systeme der Mediation oder irgendeine andere Methode der Streitbeilegung anrufen.

Artikel 74. – Die Verjährung oder Ersitzung (*prescripción extintiva o adquisitiva*) richtet sich nach dem Recht, das die schuldrechtliche Beziehung regelt, die Gegenstand der Verjährung oder Ersitzung ist.

Artikel 75. – Die Nichtigkeit der Verträge in Ansehung ihrer Form richtet sich nach dem Recht, das deren Form regiert. Die Nichtigkeit, die den inhaltlichen Teil des Vertrages berührt, richtet sich nach dem auf den Vertrag anwendbaren Recht, wie es der Artikel 69 bestimmt.

Artikel 76. – Die elektronischen Verträge, worunter solche zu verstehen sind,

die online oder im Internet vorgenommen werden, kommen in dem Zeitpunkt des Empfangs der Annahme des Angebots zustande. Das gleiche Kriterium ist im Fall internationaler Verträge zwischen Abwesenden anzuwenden.

Der Beweis der elektronischen Verträge richtet sich nach dem Grundsatz der Sicherheit und Erhaltung der Unterlagen gemäß den Regeln, Grundsätzen und Gebräuchen internationalen Charakters. Der Rücktritt im Bereich der internationalen elektronischen Verträge lässt besagten Vertrag unwirksam werden, falls er in angebrachter Zeit eintrifft. Unter angebrachter Zeit versteht man die Zeitspanne der Überlegung, die das Recht dem Empfänger des Angebots einräumt.

Artikel 77. – Die panamaischen Gerichte entscheiden die Streitigkeiten, die mit aus internationalen Verträgen entspringenden Zahlungsverpflichtungen in Beziehung stehen, in der in dem jeweiligen Vertrag vereinbarten Währung.

Artikel 78. – Das auf Versicherungsverträge anwendbare Recht ist das Recht des Gesellschaftssitzes der Versicherungsgesellschaft, vorbehaltlich gegenteiliger Abrede. Die inländischen oder in Panama domizilierten Versicherten können ihre Ansprüche vor den panamaischen Gerichten oder vor den Gerichten des Sitzes der Versicherungsgesellschaft anbringen.

Artikel 79. – Die Parteien können die Grundsätze für internationale Handelsverträge verwenden, die von dem Internationalen Institut für die Vereinheitlichung des Privatrechts ausgearbeitet wurden, das als UNIDROIT nach seiner englischen Abkürzung [sic] bekannt ist, (und zwar) als anwendbares Recht oder als Mittel der Auslegung durch den Richter oder Schiedsrichter, in den Verträgen oder Beziehungen des Internationalen Handelsrechts.

Artikel 80. – Gültig ist es, zwischen den Parteien innerhalb der Handelsverträge die (Anwendung der) allgemeinen Gebräuche zu vereinbaren, der Gewohnheiten innerhalb der kommerziellen Tätigkeit und der wiederholten Praktiken von internationalem Charakter, die den Parteien in (ihrer) Eigenschaft als Akteure des Handels oder wirtschaftlich Handelnde innerhalb ihrer internationalen Beziehungen bekannt sind.

Die Gesamtheit der Gebräuche, Gewohnheiten und Praktiken des internationalen Handels ist Rechtsquelle und ist bindend, sobald dies vereinbart ist oder aus der natürlichen Handelstätigkeit folgt.

Artikel 81. – Unter Akteuren des Handels oder wirtschaftlich Handelnden versteht man jede Person, die innerhalb ihrer Tätigkeit Dienstleistungen, Güter oder Kapital auf dem internationalen Markt produziert (*lex mercatoria*).²⁵ Die vertragliche Gleichheit unter Kaufleuten wird vermutet.

Artikel 82. – Die Vertreter- und Franchiseverträge richten sich nach der Parteiautonomie, aber in Ansehung der Entschädigung für Bruch oder Nichterfüllung des Vertrages nach dem Recht der Durchführung des Vertrages oder dem des größten Schutzes für den Konzessions- oder Franchisenehmer nach Wahl dieses Letzteren.

²⁵ Offenbar ein Redaktionsfehler. In einer früheren Fassung stand der Klammerzusatz für sich isoliert und sollte wohl als Merkposten dienen.

Artikel 83. – Die panamaischen Gerichte urteilen ausschließlich über die aus den Vertreter- und Franchiseverträgen hergeleiteten Klagen, wenn besagte Verträge innerhalb der Republik Panama durchgeführt werden.

Artikel 84. – Man versteht unter ungleichen Verträgen die Verträge, die nicht zwischen Kaufleuten bestehen, bei denen die schwächere Partei nicht über die Fähigkeit verfügt, die wesentlichen Klauseln besagter Verträge zu verhandeln. Unter wesentlichen Klauseln sind die Klauseln zu verstehen, die den Preis, die Bedingungen der Durchführung des Vertrages und die Klauseln der Streitbeilegung festsetzen. Die Auferlegung einer dieser Klauseln ist als Beweismittel für einen ungleichen Vertrag anzusehen.

Artikel 85. – Ungleiche Verträge sind die Arbeitsverträge und die Verbraucherverträge. In keinem Sinne darf diese Aufzählung als abschließend ausgelegt werden.

Artikel 86. – Die panamaischen Gerichte sind ausschließlich zuständig im Bereich der individuellen und (zugleich) internationalen Arbeitsverträge:

1. wenn die Dienstleistung in der Republik Panama vor sich geht, sei es, dass der Vertragsschluss im Inland oder (dass er) im Ausland wurzelt, oder dass [scil.: wenn]²⁶ die Durchführung der Verträge im Inland ihren Anfang nimmt, auch wenn sie in anderen (Staats-)Gebieten fortgesetzt wird,

2. wenn der inländische Arbeitnehmer in der Republik Panama angeworben wird, um seine Arbeit in einem anderen Land durchzuführen,

3. wenn die Parteien das im Vertrag bestimmen, mindestens eine von ihnen ein Inländer ist und außerdem irgendein Anknüpfungselement mit dem Inland besteht.

Die Abreden über eine alternative Beilegung der Arbeitskonflikte sind vom Richter zu akzeptieren, sofern sie nicht eine Lösung bedeuten, die den Verzicht auf sichere, vom anwendbaren Recht anerkannte Rechte des Arbeitnehmers erlaubt.

Artikel 87. – Die internationalen Tarifverträge richten sich nach den zwischen den Gewerkschaften und dem Arbeitgeber vereinbarten Klauseln oder hilfsweise nach dem Recht des Erfüllungsortes.

Artikel 88. – Die zuständigen Gerichte, um über die kollektiven Arbeitsverhältnisse zu urteilen, sind die des Ortes der Arbeitsleistung oder das Recht, das zwischen der Gewerkschaft und dem Arbeitgeber abgemacht ist, wenn dieses das günstigste ist.

Artikel 89. – Das auf die individuellen Arbeitsverhältnisse anwendbare Recht soll sich nach den folgenden Regeln richten:

1. Wenn das individuelle Arbeitsverhältnis sich in beständiger Form entwickelt, ist es dem Recht (des Ortes) der Durchführung des Arbeitsvertrages zu unterwerfen.

²⁶ Die fehlerhafte Redakation „dass“ („que“) findet sich bereits im Gesetz Nr. 7 von 2014, wurde aber bei der Überarbeitung des Gesetzes zutreffend in „wenn“ („cuando“) korrigiert; die endgültige Fassung kehrt dagegen zum ursprünglichen Wortlaut zurück.

2. Wenn das individuelle Arbeitsverhältnis sich zeitweise im Ausland entwickelt, gilt das Recht des Ursprungs des Arbeitsverhältnisses.

3. Wenn es sich um einen Einsatz im Ausland von langer Dauer handelt, ist das Recht des neuen Ortes der Durchführung des Arbeitsverhältnisses anzuwenden, außer wenn es sich um hohe Fach- oder Führungskräfte handelt, in welchem Fall darauf weiterhin das Recht des Ursprungs oder das von den Parteien vereinbarte anzuwenden ist.

4. Wenn es sich um vielfältige Einsätze im Ausland handelt, ist das Recht des Hauptsitzes des Vertragsunternehmens anzuwenden oder (das) der Niederlassung, wo der Arbeitnehmer angeworben und angeleitet wird, nach dessen Wahl.

In jedem Fall, in dem ein ausländisches Recht auf ein Arbeitsverhältnis anwendbar ist, kann das Gericht materielle Vorschriften der inländischen (Rechts-) Ordnung für anwendbar erklären, falls es der Ansicht ist, dass diese Vorschriften zur öffentlichen Ordnung gehören oder Gruppen von schwächeren Arbeitnehmern schützen sollen, sofern aufgezeigt wird, dass dies dem Interesse der Gerechtigkeit dient.

Artikel 90. – Die Verbraucherverträge, wobei als solche diejenigen zu verstehen sind, bei denen eine der Parteien eine natürliche oder juristische Person ist, die von einem Lieferanten Güter oder Dienste irgendwelcher Art zum Endverbrauch erwirbt, richten sich nach dem Recht des Ortes, wo die Transaktion abgeschlossen wurde.

Nach Wahl des Verbrauchers kann dieser sich an die Gerichtsbarkeit seines Wohnsitzes wenden, an die des Abschlussortes des Vertrages oder an die, die für ihn günstiger ist, wie es aus dem Grundsatz des höheren Interesses des Verbrauchers folgt.

Unter dem günstigsten Recht versteht man das Recht (betrifft) des Ersatzes und Schutzes, das dem Interesse des Verbrauchers am dienlichsten ist.

Kapitel II: Regelung der besonderen Verträge

1. Abschnitt: Internationaler Kauf²⁷

Artikel 91. – Die internationalen Kaufverträge sind dem Recht unterworfen, das durch die Willensautonomie der Parteien bestimmt ist. Bei deren Abwesenheit hat der Richter das Recht des Erfüllungsortes der Verpflichtung anzuwenden, und wenn dieser nicht bestimmt werden kann, hat der Richter das Recht des Staates anzuwenden, der die engste Verbindung mit dem internationalen Vertrag aufweist, und in Ermangelung dessen das Recht des Forums.

²⁷ Panama ist kein Vertragsstaat des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG).

2. Abschnitt: Internationales Factoring²⁸

Artikel 92. – Die internationalen *Factoring*-Verträge sind dem Recht unterworfen, das durch die Willensautonomie der Parteien bestimmt ist. Bei deren Abwesenheit hat der Richter das Recht des Erfüllungsortes der Verpflichtung anzuwenden, und wenn dieser nicht bestimmt werden kann, hat der Richter das Recht des Staates anzuwenden, der die engste Verbindung mit dem internationalen Vertrag aufweist, und in Ermangelung dessen das Recht des Forums.

3. Abschnitt: Internationales Darlehen

Artikel 93. – Die internationalen Darlehensverträge sind dem Recht unterworfen, das durch die Willensautonomie der Parteien bestimmt ist. Bei deren Abwesenheit hat der Richter das Recht des Erfüllungsortes der Verpflichtung anzuwenden, und wenn dieser nicht bestimmt werden kann, hat der Richter das Recht des Staates anzuwenden, der die engste Verbindung mit dem internationalen Vertrag aufweist, und in Ermangelung dessen das Recht des Forums.

4. Abschnitt: Abtretung von Forderungen

Artikel 94. – Die internationalen Verträge über die Abtretung von Forderungen sind dem Recht unterworfen, das durch die Willensautonomie der Parteien bestimmt ist. Bei deren Abwesenheit hat der Richter das Recht des Erfüllungsortes der Verpflichtung anzuwenden, und wenn dieser nicht bestimmt werden kann, hat der Richter das Recht des Staates anzuwenden, der die engste Verbindung mit dem internationalen Vertrag aufweist, und in Ermangelung dessen das Recht des Forums.

5. Abschnitt: Internationales Finanzierungsleasing²⁹

Artikel 95. – Die internationalen Leasingverträge sind dem Recht unterworfen, das durch die Willensautonomie der Parteien bestimmt ist. Bei deren Abwesenheit hat der Richter das Recht des Erfüllungsortes der Verpflichtung anzuwenden, und wenn dieser nicht bestimmt werden kann, hat der Richter das

²⁸ Im Original: „Factoring o factoraje internacional“. Der Konvention von Ottawa über das internationale Factoring von 1988 ist Panama nicht beigetreten.

²⁹ Im Original: „Arrendamiento Financiero Internacional“, in Panama geregelt durch Ley 7 vom 10.7.1990, Gaceta Oficial Nr. 21580 vom 16.7.1990; dazu *Gilberto Boutin I.*, El contrato de leasing internacional (1993) mit Text des Gesetzes auf S. 71 ff. Panama ist auch Vertragsstaat der Konvention von Ottawa über das internationale Finanzierungsleasing von 1988; dazu *Boutin*, ebd. 35 ff. mit span. Text der Konvention auf S. 55 ff.

Recht des Staates anzuwenden, der die engste Verbindung mit dem internationalen Vertrag aufweist, und in Ermangelung dessen das Recht des Forums.

6. Abschnitt: Internationaler Fideikommiss-Vertrag

Artikel 96. – Der internationale Fideikommiss-Vertrag soll sich nach dem von dem Errichtenden gewählten Recht richten. Die Wahl muss ausdrücklich sein oder sich aus den Bestimmungen der Urkunde ergeben, durch die der internationale Fideikommiss geschaffen oder seine Existenz bewiesen wird, (und wird) ausgelegt, wenn es notwendig ist, nach den Umständen des Falles.

Wenn in dem in Anwendung des vorigen Absatzes gewählten Recht die Institution des Fideikommisses oder die Kategorie des Fideikommisses, um die es sich handelt, nicht bekannt ist, ist diese Wahl nicht wirksam und das im folgenden Artikel angegebene Recht anzuwenden.

Artikel 97. – Wenn das anwendbare Recht nicht gewählt worden ist, soll sich der internationale Fideikommiss nach dem Recht richten, mit dem er am engsten verbunden ist. Um das Recht zu bestimmen, mit dem der internationale Fideikommiss am engsten verbunden ist, sind besonders zu berücksichtigen:

1. der Ort der Verwaltung des internationalen Fideikommisses, der von dem Errichtenden benannt ist,
2. der Ort, wo die Güter des internationalen Fideikommisses belegen sind,
3. der Ort, wo der Fiduziar sich aufhält oder seine Tätigkeiten ausübt,
4. die Zwecke des internationalen Fideikommisses und die Orte, wo sie erfüllt werden müssen.

7. Abschnitt: Internationaler Schenkungsvertrag

Artikel 98. – Der internationale Schenkungsvertrag richtet sich nach dem Recht des Personalstatuts des Schenkenden.

Titel IV Internationale justizielle Zusammenarbeit

Kapitel I: Internationale justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen

Artikel 99. – Die internationale justizielle Zusammenarbeit gründet sich auf die Solidarität der Rechtspflege.

Beim Fehlen einer ausdrücklichen Vereinbarung wird jede Rechtshilfe kraft des internationalen Entgegenkommens oder im Wege der kontrollierten Gegenseitigkeit durchgeführt.

Artikel 100. – Die internationale justizielle Zusammenarbeit in Zivilsachen hat im Wege von Gesuchen oder Ersuchen statt, die in Amtshandlungen und

Verfahren in Zivil-, Handels- und Familiensachen ausgefertigt werden, beantragt von einem ausländischen Gericht, wenn sie zum Gegenstand hat:

1. die Vornahme von Verfahrensakten des bloßen Ablaufs wie Zustellungen, Ladungen und Anbringung von Klagen im Ausland,
2. die Aufnahme und Beschaffung von Beweisen und Auskünften im Ausland.

Artikel 101. – Die Gesuche oder Ersuchen können der ersuchten Dienststelle oder Behörde zugeleitet werden durch die beteiligten Parteien selbst, auf gerichtlichem Wege, vermittels der konsularischen Beamten oder diplomatischen Vertreter oder durch die Zentrale Behörde des ersuchenden oder ersuchten Staates, je nach Lage des Falles.

Artikel 102. – Den Gesuchen und Ersuchen ist nachzukommen, sofern sie die folgenden Erfordernisse aufweisen:

1. Dass das Gesuch oder Ersuchen legalisiert vorliegt. Es wird vermutet, dass es im ersuchenden Staat ordnungsgemäß legalisiert wurde, wenn es durch einen zuständigen konsularischen Beamten oder diplomatischen Vertreter legalisiert worden ist.
2. Dass das Gesuch oder Ersuchen und die beigefügten Unterlagen ordnungsgemäß in die Sprache des ersuchten Staates übersetzt vorliegen.

Artikel 103. – Den Gesuchen oder Ersuchen müssen die folgenden Unterlagen beigefügt sein, die dem Empfänger der Zustellung, Ladung oder Klage auszuhandigen sind:

1. beglaubigte Abschrift der Klage und ihrer Anlagen und der Schriftstücke oder Entscheidungen, die als Begründung der beantragten Maßnahme dienen,
2. schriftliche Auskunft darüber, welches die ersuchende gerichtliche Stelle ist, (mit Angabe der) Fristen, über die die betreffende Person verfügt, um zu handeln, und (mit der) Belehrung, die ihr besagte Stelle über die Folgen gibt, die ihre Untätigkeit auslösen würde,
3. Auskunft über das Bestehen und den Sitz der zuständigen Officialverteidigung oder Rechtsberatungsgesellschaften in dem ersuchenden Staat, falls es sie gibt.

Artikel 104. – Die ersuchte gerichtliche Stelle besitzt die Zuständigkeit, um über die Fragen zu urteilen, die aus Anlass der beantragten Maßnahme auftreten.

Falls die ersuchte gerichtliche Stelle sich für unzuständig erklärt, an die Abwicklung des Gesuchs oder Ersuchens zu gehen, hat sie von Amts wegen die Unterlagen und Vorakten des Falles an die zuständige Gerichtsbehörde ihres Staates weiterzuleiten.

Artikel 105. – Die konsularischen Beamten oder diplomatischen Vertreter können die Durchführung der angegebenen Maßnahmen in dem Staat übernehmen, wo sie akkreditiert sind, sofern sie [die Maßnahmen] nicht dessen Gesetzen entgegenstehen. Bei der Ausführung solcher Maßnahmen können sie keine Mittel anwenden, die Zwang beinhalten.

Artikel 106. – Das System der internationalen justiziellen Zusammenarbeit,

das mittels dieses Gesetzbuchs eingerichtet wird, schließt nicht den Gebrauch von elektronischen Mitteln zum Betreiben oder Erledigen von jedweder vor der panamaischen Gerichtsbarkeit begehrten Verfahrenshandlung, Maßnahme oder Beweisaufnahme aus, was ihre Schnelligkeit und unmittelbaren Verkehr mit dem ersuchenden Gericht ermöglicht.

Kapitel II: Internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen³⁰

Artikel 107. – Jede internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen muss den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der doppelten Strafbarkeit, der Spezialität und der Verteidigung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Interesses genügen.

Die internationale justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen ist zulässig, wenn keinerlei Staatsvertrag vorhanden ist, sofern der im Wege des Rechtshilfeersuchens vorgenommene Antrag nicht den Grundsatz der Spezialität des Gegenstandes oder der Tatsachen verletzt, die mit der beantragten Ermittlung begehrt werden, falls der Antrag der Norm der doppelten Strafbarkeit in Ansehung des Delikts oder Verstoßes genügt, die erforscht werden, falls der Antrag oder seine Wirkungen nicht unverhältnismäßig oder ohne Relevanz für die zu erforschenden Tatsachen sind oder [sic] falls der Antrag nicht gegen die öffentliche Ordnung oder das nationale Interesse oder die Grundrechte der Menschlichkeit verstößt.

Artikel 108. – Die bei jeder Rechtshilfe auftretenden Zwischenfragen werden durch den panamaischen Richter in seiner Eigenschaft als ersuchter Richter entschieden.

Artikel 109. – Die Auslieferung richtet sich beim Fehlen eines Staatsvertrages nach der Regel des internen Rechts, aber man kann nicht Ausländer ausliefern, die Verfahren vor der panamaischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind.

1. Abschnitt: Räumliche Anwendung des Strafgesetzes³¹

Artikel 110. – Das Strafgesetz ist auf die strafbaren Taten anzuwenden, die im Inland und an weiteren Orten, die der Gerichtsbarkeit des Staates unterworfen sind, begangen wurden, vorbehaltlich der Ausnahmen, die in den in der Republik Panama geltenden internationalen Vereinbarungen und Vorschriften festgelegt sind.

³⁰ Eine ausführliche Regelung der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen enthält Ley 11 vom 31.3.2015, G.O.Dig. Nr. 27752 vom 1.4.2015. Die Auslieferung ist geregelt in Art. 516–552-A des Código Procesal Penal von 2008 i. d. F. durch Ley 35 von 2013, G.O.Dig. Nr. 27295 vom 27.5.2013.

³¹ Die folgenden Abschnitte 1–3 entsprechen nahezu wörtlich (in abweichender Anordnung) den Art. 18–23 des Código Penal von 2007 in der konsolidierten Fassung von 2010, G.O.Dig. Nr. 26519 vom 26.4.2010, mit Ausnahme des neu hinzugefügten Art. 114 II.

Für die Zwecke des Strafgesetzes bilden das Gebiet der Republik Panama das Festland und die Inseln, das Territorialmeer, die Kontinentalplattform, der Untergrund und der Luftraum, der sie bedeckt. Ebenfalls bilden es die panamaischen Schiffe und Flugzeuge und alles das, was nach den Vorschriften des internationalen Rechts diesem Begriff entspricht.

2. Abschnitt: Persönliche Anwendung des Strafgesetzes

Artikel 111. – Das panamaische Strafgesetz ist ohne Unterschied der Personen anzuwenden, mit Ausnahme von:

1. den Oberhäuptern eines ausländischen Staates,
2. den diplomatischen Vertretern anderer Staaten und weiteren Personen, die Immunität nach den in der Republik Panama geltenden internationalen Vereinbarungen genießen,
3. den in der politischen Verfassung der Republik Panama und den Gesetzen vorgesehenen Fällen.

Die in diesem Artikel festgelegten Ausnahmen sind nicht anzuwenden, wenn es sich um Delikte, die im Titel XV des Zweiten Buches des Strafgesetzbuchs vorgesehen sind,³² oder um das Delikt des gewaltsamen Verschwindenlassens (*desaparición forzada*) von Personen handelt.

Artikel 112. – Die Begehung einer strafbaren Tat durch einen öffentlichen Bediensteten, der dienstliches Sonderrecht genießt, hindert nicht, dass die zuständige Behörde nach Erfüllung der gesetzlichen Formalitäten die im Strafgesetz vorgesehenen Sanktionen auf ihn anwendet.

3. Abschnitt: Gesetzeskollision im Bereich des Strafrechts

Artikel 113. – Das panamaische Strafgesetz ist anwendbar, auch wenn (die Taten) im Ausland begangen wurden, auf die Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gegen die Rechtspersönlichkeit des Staates, gegen die öffentliche Gesundheit, gegen die inländische Wirtschaft und gegen die öffentliche Verwaltung sowie auf die Verbrechen des gewaltsamen Verschwindenlassens von Personen, Menschenhandel und Fälschung von Urkunden des panamaischen Staatskredits, von öffentlichen Urkunden, Siegeln und Stempeln, der panamaischen Währung und weiterer Währungen, die gesetzliches Zahlungsmittel im (In-)Land sind,³³ sofern sie in diesem letzteren Fall in das Inland eingeführt oder einzuführen beabsichtigt wurden.

Artikel 114. – Das panamaische Strafgesetz ist auf die im Ausland begangenen Delikte anzuwenden, wenn

³² Titel XV des Zweiten Buches des Código Penal (Fn. 31) betrifft Verbrechen gegen die Menschlichkeit.

³³ Gesetzliches Zahlungsmittel ist in Panama neben dem Balboa der US-Dollar.

1. sie ihre Erfolge auf panamaischem (Staats-)Gebiet bewirken oder bewirken sollen,
2. sie zum Nachteil eines Panamaers oder seiner Rechte begangen werden,
3. sie von panamaischen diplomatischen Vertretern, Beamten oder Angestellten begangen wurden, die am Ort ihrer Begehung aus Gründen der diplomatischen Immunität nicht abgeurteilt wurden,
4. eine inländische Behörde die Auslieferung eines Panamaers oder eines Ausländers abgelehnt hat.

Die panamaischen Strafgerichte sind zuständig für die in der Republik Panama begangenen Delikte sowie für die unerlaubten Handlungen, die sich im Ausland ereignet haben und deren Erfolge sich in der Republik Panama konkretisieren.

Artikel 115. – Unabhängig von den am Ort der Begehung des Delikts geltenden Bestimmungen und der Staatsangehörigkeit des Beschuldigten ist das panamaische Strafgesetz auf diejenigen anzuwenden, die strafbare Handlungen begehen, die in den in der Republik Panama geltenden internationalen Staatsverträgen aufgeführt sind, sofern diese ihr territoriale Zuständigkeit einräumen.

Titel V Quasiverträge

Kapitel I: Zahlung der Nichtschuld und ungerechtfertigte Bereicherung

Artikel 116. – Die Zahlung der Nichtschuld richtet sich nach dem Recht des Ortes, wo die Vornahme besagter Zahlung vor sich ging, oder hilfsweise nach dem von den Parteien vereinbarten Recht.

Artikel 117. – Die Geschäftsführung ohne Auftrag richtet sich nach dem Recht (des Ortes), wo diese Geschäftsführung sich vollendete, oder hilfsweise nach dem von den Parteien vereinbarten Recht.

Artikel 118. – Auf die ungerechtfertigte Bereicherung ist das Recht des Ortes anwendbar, wo besagte Bereicherung erfolgte, oder das Recht des Wohnsitzes der entreicherten Partei.

Kapitel II: Zuständige Gerichte im Bereich der Quasiverträge

Artikel 119. – Die panamaischen Gerichte sind zuständig, um über die Ansprüche zu urteilen, die aus jedem Quasivertrag hergeleitet werden, wenn die betreffende Partei panamaischer Staatsangehöriger oder in der Republik Panama ansässig ist oder die Wirkungen besagter Vorgänge einen Niederschlag innerhalb des Gebietes der Republik haben.

Titel VI Außervertragliche Haftung

Artikel 120. – Die internationale außervertragliche Haftung, die durch eine fremde Sache bewirkt wird oder hergeleitet wird aus jeder Technologie oder chemischen Produkten oder einer im Ausland ausgearbeiteten Anfertigung, die Regeln der Zweckmäßigkeit und Struktur unterliegen, richtet sich nach dem Recht des Produzenten oder Herstellers oder hilfsweise nach dem Recht (des Ortes) der Verwirklichung des Schadens.

Der entgangene Gewinn, der unmittelbare und der ideelle Schaden richten sich nach dem Recht des Produzenten oder Herstellers oder hilfsweise nach dem Recht (des Ortes) der Verwirklichung des Schadens.

Artikel 121. – Die Klausel der Begrenzung der wissenschaftlichen Kenntnis, die vom Fabrikanten oder Zwischenhändler angeführt wird, ist nicht einwendbar gegen die Sanktion der Schäden und Nachteile, die der Richter berechnen kann, wenn sie eine Personengruppe oder Gemeinschaft berührt.

Artikel 122. – Die panamaischen Gerichte können über die individuellen und kollektiven Klagen urteilen, die aus Tatsachen hergeleitet werden, die von importierten Sachen oder Technologie bewirkt sind, wenn die beklagten Parteien ihren Wohnsitz in der Republik Panama haben. Die panamaischen Gerichte können über die Schäden urteilen, die die Sachen oder (die) Technologie bewirken, wenn sie sich auf der Durchfuhr durch das (In-)Land befinden, falls besagte Schäden im Inland auftreten.

Artikel 123. – Die Schäden und Nachteile, die durch internationale Beleidigungs- oder Verleumdungsdelikte bewirkt werden, richten sich nach dem Recht des (Ortes des) Schadens, und die zuständigen Gerichte sind die des Schadensortes oder des Wohnsitzes, nach Wahl der klagenden Partei.

Artikel 124. – Die individuelle oder kollektive Haftung für (vorsätzliches) Verschulden, Fahrlässigkeit oder Unterlassung richten sich nach dem Recht des (Ortes des) Schadens.³⁴

Die panamaischen Gerichte sind zuständig, um über Ansprüche zu urteilen, die aus dieser Haftung hergeleitet werden, sofern eine der Parteien in der Republik Panama wohnhaft ist.

Artikel 125. – Im Bereich des unlauteren Wettbewerbs ist das anwendbare Recht das Recht des Ortes, wo die Handlung begangen wird, oder das Recht des Ortes der Steuerung oder hilfsweise das der Gesellschaft, die mit dem internationalen Anspruch verbunden ist.

³⁴ Art. 1644 des panamaischen Zivilgesetzbuchs (i. d. F. von 1925) regelt die Haftung für schadensstiftende Handlung (*acción*) und Unterlassung (*omisión*) bei vorsätzlichem Verschulden (*culpa*) oder Fahrlässigkeit (*negligencia*); bei mehreren Tätern besteht gemeinschaftliche Haftung.

Titel VII Internationales Handelsrecht

Kapitel I: Wertpapiere

Artikel 126. – Die Fähigkeit, sich mittels eines Wechsels zu verpflichten, richtet sich nach dem Recht des Ortes, wo die Verpflichtung eingegangen wurde. Wenn dieses Recht das Recht eines anderen Staates für anwendbar erklärt, ist dieses Letztere das anwendbare.

Falls die Verpflichtung jedoch von jemand eingegangen wurde, welcher nach besagtem Recht nicht (dazu) fähig war, so ist diese Unfähigkeit nicht ausschlaggebend in dem Gebiet irgendeines anderen Staates, dessen Recht die Verpflichtung als gültig ansieht.

Artikel 127. – Die Form der Ausstellung, des Indossaments, des Avals, der Intervention, der Annahme oder des Protestes eines Wechsels unterliegt dem Recht des Ortes, an dem jeder einzelne der besagten Akte vorgenommen wird.

Artikel 128. – Alle Verpflichtungen, die sich aus einem Wechsel ergeben, richten sich nach dem Recht des Ortes, wo sie eingegangen wurden.

Falls eine oder mehrere Verpflichtungen, die in einem Wechsel eingegangen wurden, ungültig sind nach dem anwendbaren Recht gemäß den vorigen Artikeln, kann besagte Nichtigkeit nicht jene anderen Verpflichtungen berühren, die rechtsgültig eingegangen sind gemäß dem Recht des Ortes, wo sie eingegangen wurden.

Artikel 129. – Wenn ein Wechsel nicht den Ort angibt, an dem eine Wechselverpflichtung eingegangen wurde, hat sich diese nach dem Recht des Ortes zu richten, wo der Wechsel bezahlt werden muss, und falls dieser nicht ersichtlich ist, nach dem Recht des Ausstellungsortes.

Artikel 130. – Die Verfahren und Fristen für die Annahme, die Zahlung und den Protest unterliegen dem Recht des Ortes, an dem diese Akte vorgenommen werden oder vorzunehmen sind.

Artikel 131. – Das Recht des Staates, wo der Wechsel bezahlt werden soll, bestimmt die Maßnahmen, die im Fall von Raub, Diebstahl, Fälschung, Abhandenkommen, Vernichtung oder materieller Unbrauchbarmachung des (Wert-)Papiers zu ergreifen sind.

Artikel 132. – Die panamaischen Gerichte sind zuständig, um über die Streitigkeiten zu urteilen, die aus Anlass der Begebung eines Wechsels auftreten, falls die Verpflichtung in der Republik Panama erfüllt werden muss oder der Beklagte dort seinen Wohnsitz hat.

Artikel 133. – Die Bestimmungen der vorigen Artikel sind anwendbar auf die Eigenwechsel (*pagarés*), (Handels-)Rechnungen,³⁵ Schecks und (andere) Orderpapiere.

³⁵ Die „factura conformada“ (bestätigte Rechnung) hat in verschiedenen lateinamerika-

Artikel 134. – Das nach den vorigen Bestimmungen für anwendbar erklärte Recht darf in der Republik Panama nicht angewendet werden, falls besagtes Recht offensichtlich der panamaischen öffentlichen Ordnung entgegengesetzt ist.

Kapitel II: Internationaler Konkurs

Artikel 135. – Das Verfahren des internationalen Konkurses unterliegt dem Recht des Wohnsitzes des Gemeinschuldners.

Die panamaischen Gerichte sind zuständig, den Zustand des Universalkonkurses zu erklären, sofern der Wohnsitz des Gemeinschuldners sich innerhalb der Republik Panama befindet oder die Mehrzahl der Vermögensgegenstände des Gemeinschuldners im Inland gelegen sind.

Artikel 136. – Das Verfahren des internationalen Konkurses hat zur Zielsetzung die Wahrung der Rechte der Gläubiger vor einer einzigen zuständigen Gerichtsbarkeit.

Artikel 137. – Der Konkurs gilt als international, wenn das Vermögen des Gemeinschuldners sich über zwei oder mehr Staaten verstreut befindet.

Artikel 138. – Sobald der Konkurs durch den zuständigen Richter erklärt worden ist, benennt dieser einen Konkursverwalter für die Verwaltung und die Vertretung der an der Gläubigermasse Beteiligten im Ausland.

Artikel 139. – Die Anerkennung des ausländischen Konkurses zeitigt ihre Wirkungen, ohne dass ein Exequatur ergeht, wenn keinerlei Konkurs über den ausländischen Gemeinschuldner auf dem Gebiet der Republik Panama erklärt worden ist, sofern besagter Gemeinschuldner Vermögenswerte in Panama hat. Die Ernennung des ausländischen Konkursverwalters sowie die sichernden Maßnahmen sind keinerlei Exequaturverfahren unterworfen. Jedoch muss die Ernennung des ausländischen Konkursverwalters ersichtlich sein mittels eines ausländischen Beschlusses oder Entscheides, der ordnungsgemäß mit der Apostille versehen und in die spanische Sprache übersetzt ist und der seine Befugnisse bezeichnet, welche je nachdem vor dem Zivil- oder Handelsrichter für gültig erklärt werden müssen, vor dem er das Amt antreten und die Genehmigung zur Ausführung seiner Befugnisse einholen muss.

Artikel 140. – Die Anerkennung des ausländischen Urteils über die Erklärung des Konkurses ist nicht zulässig, wenn es gegen die internationale öffentliche Ordnung verstößt oder falls in besagter Erklärung des Konkurses die Zuständigkeit des Richters für die Rechtssache in Umgehung des Gesetzes bejaht wurde.

Artikel 141. – Maßnahmen der Sicherung, um die ein ausländisches Gericht ersucht, können im Bereich des grenzüberschreitenden Konkurs- oder Insol-

nischen Rechten Wertpapiercharakter. Die Bestimmung geht auf die Interamerikanische Wechselrechtskonvention von 1975 zurück; dazu *Jürgen Samtleben*, Die Interamerikanischen Spezialkonferenzen für Internationales Privatrecht, RabelsZ 44 (1980) 257, 264.

venzverfahrens vollzogen werden, sofern es kein Konkursverfahren gibt, das in der Republik Panama erklärt worden ist, und sie nicht gegen die panamaische öffentliche Ordnung verstoßen.

Titel VIII Regelung der Bewertung des ausländischen Beweises

Artikel 142. – Das Urteil kann den Wert der Beweiskraft, der Vollstreckungskraft und der Einrede der Rechtskraft haben.

Artikel 143. – Die ausländischen Urteile mit Feststellungscharakter werden wie aus dem Ausland herrührende Urkunden behandelt. Wenn die ausländischen Feststellungsurteile ordnungsgemäß beglaubigt sind, ist es nicht notwendig, sie dem Exequaturverfahren zu unterwerfen, nicht so (werden) die Urteile (behandelt), die in Rechtskraft erwachsen oder die eine liquide Verurteilung gegen einen Staatsangehörigen oder in der Republik Panama Ansässigen enthalten.

Kapitel I: Beweis des ausländischen Rechts

Artikel 144. – Die panamaischen Richter und Gerichte können, wenn es angebracht ist, von Amts wegen die Gesetze der übrigen Staaten anwenden, unbeschadet der Beweismittel, auf die sich dieses Kapitel bezieht.

Artikel 145. – Die Partei, die sich auf die Anwendung des ausländischen Rechts beruft oder mit ihr nicht einverstanden ist, kann dessen Text, Geltung und Bedeutung belegen mittels einer beglaubigten Kopie des Gesetzes selbst, den Entscheidungen der Gerichte, den Abhandlungen der Lehre sowie mit einem Gutachten oder Zeugnis zweier praktizierender Anwälte des Landes, um dessen Gesetzgebung es sich handelt, das ordnungsgemäß legalisiert sein muss.

Ungeachtet des Vorherigen kann der Richter unmittelbar das ausländische Recht erforschen, wobei er sich jeder geeigneten Quelle oder jedes geeigneten Mittels bedienen kann.

Artikel 146. – Mangels Beweises oder falls der Richter oder das Gericht ihn aus irgendeinem Grund als unzureichend bewertet, kann er/es von Amts wegen vor seiner Entscheidung auf dem diplomatischen Wege darum ersuchen, dass der Staat, um dessen Gesetzgebung es sich handelt, eine Auskunft über den Text, die Geltung und Bedeutung des anwendbaren Rechts erstattet.

Kapitel II: Ausländischer Beweis

Artikel 147. – Die Form, in der jeder Beweis erhoben wird, regelt sich nach dem Recht, das an dem Ort gilt, an dem er durchgeführt wird.

Der panamaische Richter hat das ausländische Recht nach Maßgabe seiner Bedeutung und Reichweite anzuwenden, aber er kann die Anwendung eines ausländischen Rechts zurückweisen, wenn es die panamaische internationale öffentliche Ordnung verletzt.

Artikel 148. – Die Beweiswürdigung richtet sich nach dem Recht des Forums.

Artikel 149. – Die in einem fremden Land errichteten Urkunden haben in der Republik Panama denselben rechtlichen Wert im Verfahren, wie er ihnen im besagten fremden Land gewährt wird, falls sie die folgenden Erfordernisse aufweisen:

1. dass die Angelegenheit oder Materie des Geschäfts oder Vertrages erlaubt und zugelassen ist nach den Gesetzen des Landes der Errichtung und der Republik Panama,

2. dass die Errichtenden Befähigung und rechtliche Fähigkeit haben, um sich gemäß ihrem Personalgesetz zu verpflichten,

3. dass bei ihrer Errichtung die Formen und Förmlichkeiten beachtet wurden, die in dem Land festgelegt sind, wo die Geschäfte oder Verträge geschehen sind,

4. dass die Urkunde legalisiert ist und den übrigen Erfordernissen genügt, die für ihre Echtheit in Panama notwendig sind,

5. dass der im Ausland beschaffte Beweis nicht ungesetzlich beschafft wurde.

Artikel 150. – Die Vollstreckbarkeit einer Urkunde ist abhängig vom örtlichen Recht.

Artikel 151. – Die (Zeugnis-)Fähigkeit der Zeugen und ihre Ablehnung hängen von dem Recht ab, dem die Rechtsbeziehung unterliegt, die Gegenstand des Verfahrens ist.

Artikel 152. – Die Form des Eides passt sich dem Recht des Richters oder Gerichts an, vor dem er präsentiert wird,³⁶ und seine Wirksamkeit dem, das für die Tatsache gilt, über die geschworen wird.

Artikel 153. – Die aus einer Tatsache hergeleiteten Vermutungen unterstehen dem Recht des Ortes, an dem die Tatsache stattfindet, aus der sie erwachsen.

Artikel 154. – Der Indizienbeweis ist gemäß dem Recht des Forums zu bewerten.

³⁶ Redaktionsfehler: „se presente“; in Art. 405 Código Bustamante, dem die Vorschrift nachgebildet ist, heißt es „se preste“ (geleistet wird).

Kapitel III: Verfahren der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile und Schiedssprüche

Artikel 155. – Die von ausländischen Gerichten gefällten Urteile, die in Rechtskraft erwachsen sind, haben in der Republik Panama die (Geltungs-) Kraft, die die jeweiligen Übereinkommen und Staatsverträge festlegen.

Falls es keine besonderen Staatsverträge mit dem Staat gibt, in dem das Urteil gefällt worden ist, kann dieses in der Republik Panama vollstreckt werden, vorbehaltlich des Beweises, dass in besagtem Staat den von panamaischen Gerichten erlassenen (Urteilen) keine Erfüllung geschenkt wird, in welchem Fall es keine (Geltungs-)Kraft in der Republik Panama haben wird.

Artikel 156. – Unbeschadet dessen, was in besonderen Staatsverträgen bestimmt ist, kann kein in einem fremden Land erlassenes Urteil in der Republik Panama vollstreckt werden, falls es nicht die folgenden Erfordernisse aufweist:

1. Dass das Urteil von einem zuständigen Gericht erlassen wurde, das heißt, dass es nicht die ausschließliche Zuständigkeit der panamaischen Gerichte missachtet hat. Es versteht sich, dass die Zuständigkeit über unbewegliche Sachen, die in der Republik Panama belegen sind, zur ausschließlichen Zuständigkeit der panamaischen Richter gehört.

2. Dass das Urteil nicht aufgrund Versäumnis ergangen ist, worunter für die Zwecke dieses Artikels der Fall zu verstehen ist, in dem die Klage dem Beklagten nicht persönlich zugestellt worden ist. Das heißt, dass das im Ausland abgehaltene Verfahren dem Grundsatz der streitigen Verhandlung genügt.

3. Dass das vom ausländischen Gericht erlassene Urteil nicht tragende Grundsätze oder Grundrechte der panamaischen öffentlichen Ordnung missachtet.

4. Dass die Abschrift des Urteils (als) echt (anerkannt) und im gegebenen Fall ordnungsgemäß in die spanische Sprache übersetzt ist.

Unter einem ausländischen Urteil als Gegenstand des Exequaturs ist jedes Urteil zu verstehen, das mit der Autorität der Rechtskraft ausgestattet ist und das im Umkreis seiner Gerichtsbarkeit bestandskräftig und keinerlei Rechtsmitteln unterworfen ist.

Artikel 157. – Das Ersuchen darum, dass erklärt werde, ob ein Urteil des ausländischen Gerichts zu erfüllen ist oder nicht, ist dem Vierten Senat, für Allgemeine Rechtssachen, des Obersten Gerichtshofs der Republik Panama vorzulegen, außer wenn gemäß den jeweiligen Staatsverträgen ein anderes Gericht über die Angelegenheit urteilen soll. Der Gerichtshof gibt eine Abschrift an die Partei, die das Urteil erfüllen soll, und eine an den Generalstaatsanwalt der Nation mit Frist von fünf Tagen für jeden, und falls alle einverstanden sind, dass es zu vollstrecken ist, beschließt er es so.

In diesem Rechtszug kann der Vierte Senat, für Allgemeine Rechtssachen, wenn er als Exequaturgericht handelt, auf Antrag einer Partei oder von Amts wegen sichernde oder schützende Maßnahmen beschließen nach Maßgabe des Kapitels IV des Titels II des Buches II des Gerichtsgesetzbuchs.

Wenn die Parteien nicht einverstanden sind und es Tatsachen zu beweisen gibt, bewilligt der Gerichtshof eine Frist von drei Tagen, um Beweis anzutre-

ten, und von fünfzehn Tagen, um sie zu erheben, unbeschadet der Bewilligung einer außerordentlichen Frist, um Beweise im Ausland zu erheben. Nach deren Ablauf hört er die Parteien an, indem er nacheinander einer jeden eine Frist von drei Tagen gibt, und wenn diese abgelaufen ist, entscheidet er, ob das Urteil zu vollstrecken ist oder nicht.

Falls der Gerichtshof erklärt, dass das Urteil zu vollstrecken ist, ist seine Vollstreckung vor dem zuständigen Gericht zu beantragen.

Die Echtheit und Wirksamkeit der in einem fremden Land erlassenen Urteile werden nach Maßgabe des Artikels 877 des Gerichtsgesetzbuchs festgestellt.³⁷

Artikel 158. – Die internationalen Schiedssprüche werden in der Republik Panama anerkannt und vollstreckt nach Maßgabe der folgenden (Vertrags-)Instrumente:

1. das Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche, verabschiedet in New York am 10. Juni 1958,
2. die Interamerikanische Konvention über Internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit, verabschiedet in Panama am 30. Januar 1975,
3. jedweder andere Staatsvertrag über die Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen, den der panamaische Staat ratifiziert hat.

Die in internationalen Schiedsverfahren erlassenen Schiedssprüche, deren Schiedsort die Republik Panama ist, sind nicht dem Anerkennungsverfahren unterworfen und können unmittelbar vollstreckt werden ohne die Notwendigkeit von diesem.

Ein internationaler Schiedsspruch ist, unabhängig von dem Land, in dem er erlassen wurde, als bindend anzusehen und, nach Vorlage eines schriftlichen Antrags an den Vierten Senat, für Allgemeine Rechtssachen, des Obersten Gerichtshofs, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs und des Gesetzes 131 von 2013 zu vollstrecken.

Artikel 159. – Die Anerkennung oder Vollstreckung eines Schiedsspruchs darf, unabhängig von dem Land, in dem er erlassen wurde, nur in den Fällen und aus den Gründen versagt werden, die abschließend angegeben werden:

1. auf Antrag der Partei, gegen die der Schiedsspruch geltend gemacht wird, wenn diese Partei vor dem Vierten Senat, für Allgemeine Rechtssachen, des Obersten Gerichtshof beweist,
 - a) dass eine der Parteien der Schiedsübereinkunft mit irgendeiner Handlungsunfähigkeit behaftet war oder dass die Schiedsübereinkunft nach dem Recht, dem die Parteien sie unterstellt haben, oder, falls die Parteien in dieser Hinsicht nichts angeben haben, nach dem Recht des Landes, in dem der Schiedsspruch ergangen ist, nicht gültig ist; oder
 - b) dass die Partei, gegen die der Schiedsspruch angeführt wird, von der Benennung eines Schiedsrichters oder von den schiedsrichterlichen Verfahrenshandlungen nicht gehörig benachrichtigt worden ist oder dass sie aus irgendeinem Grund ihre Rechte nicht geltend machen können; oder

³⁷ Nach Art. 877 Gerichtsgesetzbuch ist dafür die Legalisierung durch diplomatische oder konsularische Vertreter und gegebenenfalls die Übersetzung durch einen öffentlichen oder vom Gericht bestimmten Übersetzer erforderlich.

c) dass der Schiedsspruch eine Streitigkeit betrifft, die in der Schiedsübereinkunft nicht vorgesehen ist, oder Entscheidungen enthält, welche über die Bedingungen der Schiedsvereinbarung oder Schiedsklausel hinausgehen; falls jedoch die Bestimmungen des Schiedsspruchs, die sich auf die Fragen beziehen, die dem schiedsrichterlichen Verfahren unterworfen waren, von denjenigen, die das nicht sind, getrennt werden können, so kann den Ersteren Anerkennung und Vollstreckung zugeteilt werden; oder

d) dass die Bildung des Schiedsgerichts oder das Schiedsverfahren sich nicht an die Übereinkunft der Parteien oder, mangels einer solchen Vereinbarung, an das Recht des Landes, wo das Schiedsverfahren durchgeführt wurde, gehalten haben; oder

e) dass der Schiedsspruch für die Parteien noch nicht verbindlich ist oder dass er von einem Gericht des Landes aufgehoben oder ausgesetzt wurde, in dem (oder)³⁸ nach Maßgabe dessen Rechts dieser Schiedsspruch erlassen wurde; oder

2. falls der Vierte Senat[,] für Allgemeine Rechtssachen[,] es für erwiesen erachtet,

a) dass der Gegenstand der Streitigkeit nach dem panamaischen Recht nicht schiedsfähig ist oder

b) dass die Anerkennung oder die Vollstreckung des Schiedsspruchs gegen die internationale öffentliche Ordnung der Republik Panama verstoßen würde.

Falls bei einem Gericht im Sinne des Buchstabens e) der Nummer 1 dieses Artikels die Nichtigkeit oder Aussetzung des Schiedsspruchs begehrt worden ist, so kann das Gericht, bei dem die Anerkennung oder Vollstreckung begehrt wird, falls es dies für angebracht ansieht, seine Entscheidung aufschieben und, auf Antrag der Partei, welche die Anerkennung oder Vollstreckung des Schiedsspruchs begehrt, die andere Partei anweisen, hinreichende Sicherheit zu stellen.

Titel IX Glossar

Artikel 160. – Für die Zwecke des vorliegenden Gesetzes werden die folgenden (Fach-)Ausdrücke so definiert:³⁹

1. *Actor sequitur forum rei.* Lateinische Redewendung, wonach bei persönlichen Klagen der zuständige Richter der des Wohnsitzes des Beklagten ist.

2. *Anpassung.* Die Erweiterung oder Ausdehnung der Kategorien des ausländischen Rechts, um sie mit dem Recht des Forums zu harmonisieren.

3. *Autonomie des Parteiwillens.* Macht oder Recht, das die Vertragsschließenden haben, die Abreden, Klauseln und Bedingungen in ihrem internationalen

³⁸ Ergänzt nach dem Vorbild des New Yorker Schiedsübereinkommens von 1958, Art. V Abs. 2 lit. e.

³⁹ Entgegen dem Wortlaut des Art. 160 enthält das Glossar nicht nur Definitionen der im Gesetz verwendeten Termini, sondern eine allgemeine Sammlung kollisionsrechtlicher Begriffe. Die Ausdrücke sind im spanischen Originaltext alphabetisch geordnet, was in der Übersetzung nicht nachgebildet werden kann.

Vertrag festzulegen, die sie für angemessen halten, sofern diese nicht gegen das Gesetz, die Moral oder die öffentliche Ordnung verstoßen.

4. *Qualifikation*. Mechanismus, vermittels dessen der Richter des Forums die Rechtsnatur einer Tatsache oder eines Vorgangs von nationalem oder internationalem Charakter auslegt, der das diese (Tatsache)⁴⁰ beherrschende Recht bedingt.

5. *Konflikt der internationalen Gerichtszuständigkeit oder Jurisdiktionskonflikt*. Situation, die auftaucht, wenn ein Konflikt über die Jurisdiktion oder den Richter besteht, (und zwar darüber, wer) von welchem Staat über die Streitigkeit urteilen muss, die aus einer internationalen Rechtsbeziehung entspringt.

Das Internationale Privatrecht löst diesen Konflikt mit einem Komplex von Verfahrensvorschriften, die dem Richter des Forums internationale Gerichtszuständigkeit zuerkennen.

6. *Gesetzeskonflikt*. Situation, die vom Internationalen Privatrecht geregelt wird, wobei der Zweck die Feststellung der räumlichen Geltung mehrerer Rechtsnormen ist, von welchen der Richter des Forums eine verwenden muss, um eine Streitigkeit in einer internationalen Rechtsbeziehung beizulegen.

7. *Gesetzeskonflikt in der Zeit*. Situation, die auftaucht, wenn eine Rechtsbeziehung zwei Gesetzen unterliegt, die in der Zeit in sukzessiver Weise Anwendung finden, eine Auswirkung der Veränderung oder des Wechsels des Anknüpfungsmoments oder -punktes, erzeugt durch die Initiative des Einzelnen.⁴¹

8. *Intertemporale Konflikte*. Dasselbe wie Gesetzeskonflikte in der Zeit.⁴²

9. *Vertrag*. Das Geschäft zwischen Parteien, das eine Vereinbarung darstellt und das Verpflichtungen enthält, irgendeine Sache zu geben, zu tun oder nicht zu tun. Jede Partei kann aus einer oder mehreren Personen bestehen.

10. *Vorfrage, Inzident- oder Präliminarfrage*. Die Fragen, die logisch Voraussetzung einer Hauptfrage sind, über die der Richter des Forums urteilt, welche nicht notwendigerweise dem gleichen Recht unterworfen sind, welches die Hauptfrage regelt.

11. *Depeçage oder Depeçage*. Mechanismus, durch welchen ein Vertrag oder ein (Rechts-)Institut durch die Mitwirkung zweier Rechte geregelt werden kann, die das Zustandekommen und die Wirkungen besagten Rechtsgeschäfts regeln, gegründet auf die Parteiautonomie oder abhängig von einem Spezialgesetz, das dies gestattet.

12. *Ausländisches Recht*. Rechtsordnung eines vom panamaischen verschiedenen Staates in ihrer Gänze oder Gesamtheit.

13. *Erga omnes*. Lateinische Redewendung, die „gegenüber allen“ oder „im Verhältnis zu allen“ bedeutet und besagen will, dass die Vorschrift, das Geschäft oder der Vertrag, die infrage stehen, allgemein gegenüber allen (Rechts-)Subjekten Anwendung findet.

⁴⁰ Im spanischen Text bezieht sich „diese“ (*esta*) fälschlich auf die Rechtsnatur; gemeint ist aber die Tatsache oder der Vorgang, auf den das Recht Anwendung findet.

⁴¹ Entspricht im Deutschen dem gewillkürten Statutenwechsel.

⁴² Diese Gleichsetzung ist unzutreffend: „Conflictos de leyes en el tiempo“ wird in Art. 160 Nr. 7 als Wechsel des Anknüpfungsmoments definiert; „conflictos intertemporales“ betreffen dagegen einen Wechsel der Rechtsvorschriften innerhalb desselben Landes, wie er in Art. 161 behandelt wird.

14. *Anknüpfungsmoment*. Die Kriterien der Lokalisierung, die die Angabe der anwendbaren Rechtsordnung enthalten.

15. *Gesetzesumgehung*. Der Wechsel der Anknüpfungsmomente (Staatsangehörigkeit, Wohnsitz und andere) in einer bestimmten internationalen Rechtsbeziehung, herbeigeführt von einem der Beteiligten, um die Anwendung einer Vorschrift, die von der verschiedenen ist, die anwendbar gewesen wäre, mit abweichenden Ergebnissen zu erstreben. Die Vorgänge oder Rechte, die aus einer Gesetzesumgehung erwachsen, sind gegenüber der umgangenen Rechtsordnung nicht einwendbar.

16. *Umgehung der Zuständigkeitsregeln*. Die Gestaltung der Kriterien der Zuerkennung der Zuständigkeit auf illegitime Weise zugunsten des Forums, getätigt durch die klagende Partei, um durch das Vermeiden der zuständigen ausländischen Gerichtsbarkeit einen Vorteil zu erwirken.

17. *Gesetzesmissachtung*. Dasselbe wie Gesetzesumgehung.

18. *Höheres Interesse des Verbrauchers*. Auslegungsregel zugunsten des Verbrauchers, der die schwächere Partei in den privaten Adhäsionsverträgen ist.

19. *Höheres Interesse des Kindes*. Regel, die eingesetzt werden kann, um sich bei zwei bestehenden Anknüpfungsmöglichkeiten für die dem Minderjährigen günstigere zu entscheiden.

20. *Richter des Forums*. Das ist der panamaische Richter, der die aus einer internationalen Rechtsbeziehung hervorgehende Streitigkeit zu entscheiden hat.

21. *Recht des Forums (lex fori)*. Prozessuale und materielle Rechtsordnung des Richters des Forums.

22. *Lex contractus*. Lateinische Redewendung, die sich auf das sachliche oder materielle Recht bezieht, das die Vertragsbeziehung regiert.

23. *Lex loci delicti commissi*. Lateinische Redewendung, die das Recht des Ortes bezeichnet, wo das Delikt begangen wurde.

24. *Lex locus [sic] regit actum*. Lateinische Redewendung, die bedeutet(:) Das Recht des Landes, in dem ein Geschäft stattfindet, bestimmt dessen Form.

25. *Lex mercatoria*. Lateinische Redewendung, die sich auf die Gesamtheit der Gebräuche, Gewohnheiten und sich wiederholenden Praktiken des internationalen Handels bezieht, die auf eine Handelsbeziehung anwendbar sind, wenn die Parteien es so bestimmt haben.

26. *Anwendbares Recht*. Das Recht, das, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzbuchs, der Richter des Forums auf die aus einer internationalen Rechtsbeziehung entsprungene Streitigkeit anwenden muss.

27. *Recht des Abschlussortes (lex loci celebrationis)*. Das Recht des Ortes, wo ein Rechtsgeschäft, ein Akt oder ein Vertrag vorgenommen, besiegelt oder abgeschlossen wird.

28. *Recht des Erfüllungsortes (lex loci executionis)*. Das Recht des Ortes, wo man die Erfüllung der Verpflichtungen vornehmen muss oder zumindest (die Erfüllung) der charakteristischen oder wesentlichen Verpflichtung eines Rechtsgeschäfts, Aktes oder Vertrages.

29. *Recht des Zahlungsortes (lex loci solutionis)*. Bei den Rechtsgeschäften, Akten oder Verträgen bezüglich geldlicher oder finanzieller Verpflichtungen oder Leistungen das Recht des Ortes, wo man entrichten, begleichen oder bezahlen muss.

30. *Charakteristische Verpflichtung.* Die Verpflichtung, die das Wesen des Rechtsgeschäfts, Aktes oder Vertrages ausmacht.

31. *Internationale öffentliche Ordnung.* Das ist der Vorbehalt oder die Macht des Richters des Rechtsstreits, dass er kraft dieser Ausnahme die Anwendbarkeit einer ausländischen Rechtsnorm oder eines ausländischen Staatsvertrages [?] zurückweisen kann, deren Anwendung innerhalb eines bestimmten Rechtsstreits den Richter dazu hinleiten würde, tragende Grundsätze oder Grundrechte seiner positiven (Rechts-)Ordnung zu verletzen.

32. *Öffentliche Ordnung oder panamaische öffentliche Ordnung.* Gesamtheit der zwingenden Vorschriften der panamaischen Gesetzgebung, die die Parteien nicht außer Acht lassen können.

33. *Anknüpfungspunkt.* Dasselbe wie Anknüpfungsmoment.

34. *Renvoi.* Der Renvoi stellt eine Auslegung des Richters des Forums dar, die nur im Bereich des Personalstatuts und der beweglichen Sachen statthat, wenn beim Anwenden einer panamaischen Kollisionsregel, die das ausländische Recht als anwendbares Recht benennt, die ausländische Kollisionsregel als anwendbares Recht das panamaische Recht benennt.

35. *Internationaler Staatsvertrag.* Internationale Übereinkunft, die schriftlich zwischen Staaten abgeschlossen und vom Völkerrecht beherrscht wird, ob sie aus einer einzigen Urkunde besteht oder aus zwei oder mehreren zusammenhängenden und unabhängig von ihrer besonderen Bezeichnung.

36. *Engste Verbindung.* Im Fall des Schweigens der Vertragsschließenden in Sachen des anwendbaren Rechts bezieht sie sich auf die vom Richter des Forums getroffene Feststellung des spezifischen Staates, mit dem der bestimmte Vertrag auf Grundlage seiner objektiven und subjektiven Elemente die größte Berührung oder Nähe hat.

Titel X Schlussbestimmungen

Artikel 161. – Die intertemporalen Konflikte richten sich nach den Regeln des Übergangsrechts, die im internen und (damit) übereinstimmenden Zivilrecht vorgesehen sind.⁴³

Dieses Gesetzbuch findet im Bereich des Internationalen Seeprivatrechts nur als subsidiäres Gesetz Anwendung.

Artikel 162. – Das vorliegende Gesetz tritt an die Stelle des Gesetzes 7 vom 8. Mai 2014 und hebt das Gesetz 26 vom 28. Oktober 2014 auf.⁴⁴

Artikel 163. – Die Geltung dieses Gesetzes beginnt an dem auf seine Verkündung folgenden Tag.

⁴³ Siehe Art. 17–34 des Zivilgesetzbuchs.

⁴⁴ Das bezieht sich auf das vorangegangene IPR-Gesetzbuch, Ley 7 vom 8.5.2014, G.O.Dig. Nr.27530 vom 8.5.2014, suspendiert durch Ley 26 vom 28.10.2014, G.O.Dig. Nr.27653-C vom 29.10.2014.

